SwissLife
Asset Managers

Verkaufsprospekt
Swiss Life Funds (F) ESG Money Market Euro

SICAV – OGAW gemäß der EU-Richtlinie 2009/65/EG.

Juli 2023

1. Allgemeine Merkmale

1.1. Merkmale des Fonds

— **Form des Fonds:**
Swiss Life Funds (F) ESG Money Market Euro (der „**Fonds**“ bzw. die „**SICAV**“) ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), der als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) gegründet wurde, unter die EU-Richtlinie 2009/65/EG fällt und dessen Funktionsweise in diesem Verkaufsprospekt und in der Satzung festgelegt ist.

Der Fonds ist seit dem 5. Januar 1996 von der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) als OGAW und seit dem 14. Juni 2019 gemäß der Verordnung (EU) 2017/1131 über Geldmarktfonds speziell als Standard-Geldmarkt-SICAV mit variablem Nettoinventarwert (VNAV) zugelassen („**MMF-Verordnung**“).

— **Bezeichnung:** Swiss Life Funds (F) ESG Money Market Euro

— **Rechtsform und Mitgliedstaat, in dem der Fonds errichtet wurde:** SICAV in Form einer Aktiengesellschaft (société anonyme) französischen Rechts.

— **Einordnung:** Standard-Geldmarktfonds (SICAV) mit variablem Nettoinventarwert (VNAV)

— **Gründungsdatum und vorgesehene Dauer des Bestehens:** 5. Dezember 1995 für eine Dauer von 99 Jahren.

— **Datum der Zulassung als Geldmarktfonds:** 14. Juni 2019

Zusammenfassung des Verwaltungsangebots:

Mögliche Zeichner	Alle Zeichner
Ursprünglicher Nettoinventarwert	P-Aktien: 100 EUR. I-Aktien: 15.245 EUR
Mindesterstzeichnungsbetrag	P-Aktien: 1 Tausendstel Aktie I-Aktien: 200.000 EUR
Mindestfolgezeichnungsbetrag	„P“-Aktien: 1 Tausendstel Aktie. „I“-Aktien: 1 Tausendstel Aktie
Stückelung	Tausendstel Aktien
ISIN-Code	P-Aktien: FR0010540385 I-Aktien: FR0010089649
Modalitäten für die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge	Thesaurierung
Währung	Euro

— **Ergänzende Dokumentation und Informationen:**

Die periodischen Informationen, der letzte Jahresbericht, der letzte Nettoinventarwert des Fonds sowie Informationen über seine vergangene Wertentwicklung sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Diese Informationen werden den Anlegern innerhalb einer Woche auf schriftliche Anfrage an folgende

Adresse zugesandt: Service Client, Swiss Life Asset Managers France, 153, rue Saint Honoré, 75001 Paris. Sie können sie auch per E-Mail an service.client-securities@swisslife-am.com oder telefonisch unter +33 (0)1 45 08 79 70 anfordern. Dies ist gleichzeitig die Kontaktadresse, unter der bei Bedarf weitere Informationen erhältlich sind.

1.2. Beteiligte Parteien

- **Verwaltungsgesellschaft:**
  Swiss Life Asset Managers France
  Aktiengesellschaft mit Vorstand und Aufsichtsrat
  Sitz: Tour la Marseillaise – 2 bis, boulevard Euroméditerranée – Quai d'Arenc – F-13002 Marseille
  Postanschrift: 153, rue Saint Honoré – F-75001 Paris
  Eine durch die französische Finanzmarktaufsicht AMF unter der Nr. 07000055 zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft

- **Verwahrstelle und Depotbank**
  SwissLife Banque Privée
  Société anonyme
  Von der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution) zugelassenes Kreditinstitut
  7, Place Vendôme – 75001 PARIS

  Die Aufgaben der Verwahrstelle umfassen die in den anwendbaren Rechtsvorschriften definierten sowie die ihr vertraglich von der Verwaltungsgesellschaft anvertrauten Aufgaben. Sie gewährleistet insbesondere die Verwahrung der Vermögenswerte, die Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft sowie die Überwachung der Liquiditätsströme des Fonds.

  Die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft gehören derselben Unternehmensgruppe an und haben dementsprechend gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften eine Politik zur Feststellung und zur Vermeidung von Interessenkonflikten eingeführt. Sollte ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden können, ergreifen die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle alle Maßnahmen, die notwendig sind, um diesen Interessenkonflikt zu bewältigen, zu überwachen und darauf hinzuweisen.

  Die Richtlinien für den Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten stehen auf der Website der Verwahrstelle zur Verfügung: www.swisslifebanque.fr.
  Die Beschreibung der delegierten Verwahraufgaben, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten der Verwahrstelle sowie die Informationen in Bezug auf Interessenkonflikte, die möglicherweise aus diesen Beauftragungen entstehen, finden Sie ebenfalls auf der Website der Verwahrstelle: www.swisslifebanque.fr.

  Die aktualisierten Informationen in Bezug auf die vorstehenden Punkte werden den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

- **Prime Broker:** keiner.

- **Abschlussprüfer**
  Hauptamtlicher Abschlussprüfer: KPMG SA – 2, avenue Gambetta – „Tour Eqho" – CS 60055 – 92066 Paris la Défense, vertreten durch Frau Séverine Ernest.
  Stellvertretender Abschlussprüfer: KPMG Audit, 2, avenue Gambetta – „Tour Eqho" – CS 60055 – 92066 Paris la Défense.

- **Vertriebsstellen**
  SWISS LIFE ASSET MANAGERS France – 153, rue Saint Honoré – F-75001 Paris
  SWISSLIFE BANQUE PRIVÉE 7, Place Vendôme – 75001 Paris
  Vertriebsstellen der Gruppe Swiss Life (France)
  Externe Vertriebsgesellschaften, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen sind.
  Da der Fonds bei Euroclear France zugelassen ist, können seine Anteile bei Finanzvermittlern gezeichnet

oder zurückgekauft werden, die der Verwaltungsgesellschaft nicht bekannt sind.

— **Beauftragte:**
Mit administrativen und buchhalterischen Tätigkeiten beauftragte Stelle:
Société Générale
29, boulevard Haussmann – 75009 Paris
Postanschrift: Société Générale Securities Services - Tour Alicante - 17 cours Valmy - CS 50318 - 92972 Paris La Défense Cedex

— **Transferagent – Stelle für die Entgegennahme von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen**
SwissLife Banque Privée
Société anonyme – von der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution) zugelassenes Kreditinstitut
7, Place Vendôme – 75001 PARIS

— **Berater:** keiner

— **Verwaltungsrat**
Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung der SICAV ist im Jahresbericht aufgeführt, der einmal jährlich erstellt wird.

2. Betriebs- und Verwaltungsmodalitäten

2.1. Allgemeine Merkmale

— **Merkmale der Aktien:**

- **ISIN-Code:**
„I"-Aktie: FR0010089649
„P"-Aktie: FR0010540385

- **Art des mit der Aktienkategorie verbundenen Rechts:**
Jede Aktie verleiht einen Anspruch auf einen Anteil am Gesellschaftsvermögen und auf Gewinnbeteiligung, der proportional zum Anteil des Kapitals ist, den sie repräsentiert.

- **Eintragung in ein Register oder nähere Angaben zu den Modalitäten des Haltens von Passiva:**
Swiss Life Banque Privée ist für die Verwaltung des Emittentenkontos bei Euroclear France zuständig.

- **Stimmrechte:** Jede Aktie verleiht ein Stimmrecht proportional zum Anteil des Kapitals, den sie repräsentiert (1 Aktie = 1 Stimme).

- **Form der Aktien:** Bei den Anteilen handelt es sich um Inhaberaktien, die bei Euroclear France zugelassen sind.

- **Stückelung:** Zeichnungen und Rücknahmen können in Tausendstel Aktien erfolgen.

— **Abschlusstag:**
Letzter Handelstag an der Pariser Börse im Dezember.
Erstes Geschäftsjahr: 31. Dezember 1996.

— **Hinweise zur steuerlichen Behandlung:**
Der Fonds unterliegt nicht der Körperschaftsteuer.

Die steuerliche Behandlung von Ausschüttungen des Fonds und/oder von Gewinnen, die der Anleger realisiert, hängt von den geltenden Bestimmungen im Wohnsitzland des Anlegers ab und richtet sich nach den auf seine Situation anwendbaren Vorschriften (natürliche Person, der Körperschaftsteuer unterliegende

juristische Person, andere Fälle usw.). Für Anleger mit Wohnsitz in Frankreich sind die anwendbaren Vorschriften im französischen allgemeinen Steuergesetzbuch (Code Général des Impôts) geregelt.

Grundsätzlich sind Anleger des Fonds aufgefordert, sich bei ihrem Steuerberater oder üblichen Kundenbetreuer nach den für ihre jeweilige Situation geltenden steuerlichen Vorschriften zu erkundigen.

— **Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (CRS-Verordnung):**
Die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 über den automatischen Austausch von Bank- und Finanzinformationen ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Diese Richtlinie schreibt insbesondere Verwaltungsgesellschaften und OGA eine systematische Übermittlung von Kundendaten vor.

Um den Anforderungen des automatischen Informationsaustausches im Bereich der Besteuerung und insbesondere den Bestimmungen des Artikels 1649 AC des allgemeinen Steuergesetzbuchs (Code Général des Impôts) zu genügen, müssen die Anleger dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten bestimmte Auskünfte über die Identität ihrer Person, ihre mittelbaren oder unmittelbaren Begünstigten, die Endbegünstigten und die sie beherrschenden Personen erteilen. Diese Liste ist nicht vollständig, und unter Umständen sind weitere Informationen über die steuerliche Situation der Anleger vorzulegen.

Der Anleger hat jedem Ersuchen der Verwaltungsgesellschaft auf Vorlage dieser Informationen Folge zu leisten, damit die Verwaltungsgesellschaft und der Fonds ihren gesetzlichen Meldepflichten nachkommen können. Diese Daten dürfen an die französischen Steuerbehörden weitergegeben und von diesen an ausländische Steuerbehörden übermittelt werden.

— **Informationen zur nachhaltigen Finanzierung:**

Der Fonds verfügt über das SRI-Label (Veröffentlichung des Bezugsrahmens des französischen SRI-Labels am 23. Juli 2020).

- **Hinzufügung von nachhaltigkeitsbezogenen Informationen gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR-Verordnung“, gemeinhin als „Offenlegungsverordnung“ bezeichnet):**

Der Fonds bewirbt Kriterien in Bezug auf Umwelt und Soziales im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung, wie in der Anlagestrategie festgelegt, verfolgt jedoch kein nachhaltiges Investitionsziel im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung.

Der Fonds berücksichtigt in seiner Anlagestrategie Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Definition im vorliegenden Verkaufsprospekt.

Als Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt Swiss Life Asset Managers France die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) bei ihren Anlageentscheidungen gemäß der Offenlegungsverordnung (Artikel 4, Absatz 1, Punkt a). Weitere Informationen sind in der „Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ auf der Website verfügbar: https://fr.swisslife-am.com/fr/home/responsible-investment/documentation-esg.html.

Gemäß Artikel 7 der Offenlegungsverordnung berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft bei ihren Anlageentscheidungen auf Ebene der SICAV auch die PAI. Die Informationen über die Berücksichtigung von PAI auf Fondsebene sind innerhalb dieses Verkaufsprospekts im Anhang mit vorvertraglichen Informationen für Finanzprodukte zu finden, der gemäß der Offenlegungsverordnung und der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die „Taxonomie-Verordnung“) erstellt wurde, und sind Gegenstand einer Ex-post-Berichterstattung im Jahresbericht des Fonds.

- **Informationen zur Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (sog. „Taxonomie-Verordnung“):**

Die Taxonomie-Verordnung identifiziert wirtschaftliche Aktivitäten, die aus ökologischer Sicht als nachhaltig gelten, anhand ihres Beitrags zu sechs zentralen Umweltzielen:

- Klimaschutz,

- Anpassung an den Klimawandel,
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen,
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft (Abfallvermeidung und -recycling),
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung,
- Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.

Um als nachhaltig zu gelten, muss eine wirtschaftliche Aktivität nachweisen, dass sie wesentlich zur Erreichung eines der sechs Ziele beiträgt und gleichzeitig keinem der anderen fünf Ziele schadet (sog. DNSH-Prinzip („Do No Significant Harm“) bzw. Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“). Damit eine Aktivität als im Einklang mit der Taxonomie-Verordnung gilt, muss sie auch die durch internationales Recht garantierten Menschen- und Sozialrechte einhalten.

Die Kriterien der Europäischen Union in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten werden von den zugrunde liegenden Anlagen dieses Fonds nicht berücksichtigt.

Weitere Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen des Fonds finden Sie im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen dieses Verkaufsprospekts, der gemäß der Offenlegungsverordnung und der Taxonomie-Verordnung erstellt wurde.

2.2. Anlageziel

Das Anlageziel besteht darin, den Anlegern bei kurzfristigen Anlagen eine höhere Rendite als beim Index €STR Capitalized nach Abzug der Verwaltungsgebühren zu ermöglichen.

In gewissen Situationen, wie z. B. bei einem sehr niedrigen Stand der kapitalisierten €STR, könnte der Nettoinventarwert des Fonds strukturell sinken, was das durch den Fonds angestrebte Ziel des Kapitalerhalts gefährden könnte.

Dieses Ziel wird mit einem nicht-finanziellen Ziel kombiniert, das in der systematischen Berücksichtigung von Kriterien in Bezug auf die Umwelt, Soziales und die Unternehmensführung (ESG) Ausdruck findet. Die Managementteams von Swiss Life Asset Managers France sind davon überzeugt, dass eine gleichzeitige Analyse von finanziellen und nicht-finanziellen Aspekten der Emittenten eine bessere Ermittlung der mit ihnen verbundenen Risiken und Chancen sowie eine nachhaltigere Wertschöpfung ermöglicht.

2.3. Referenzindikator

— **Referenzindikator:**
Der Referenzindikator ist die €STR (Euro Short-Term Rate) Capitalized. Die €STR ist ein Referenzzinssatz, der den Darlehenszins für Tagesgeschäfte auf dem Interbankenmarkt der Eurozone widerspiegelt und dem gewichteten Durchschnitt aller zwischen den wichtigsten Banken der Eurozone durchgeführten Transaktionen entspricht. Er wird von der Europäischen Zentralbank (EZB) berechnet und täglich von der Bankenvereinigung der Europäischen Union (FBE) veröffentlicht. Der €STR Capitalized berücksichtigt die Auswirkung der Wiederanlage der Zinsen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Index wird im Nachhinein als Vergleichsindikator der Wertentwicklungen verwendet. Die Anlagestrategie ist diskretionär.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen neuen Referenzindikator verwenden, wenn der Index, aus dem sich der Referenzindikator zusammensetzt, sich wesentlich ändert oder nicht mehr zur Verfügung steht.

Der für den Fonds ausgewählte Referenzindikator €STR ist der übliche Referenzindikator für Geldmarktfonds. Naturgemäß spiegelt er nicht unbedingt eine nicht-finanzielle Strategie wider.

— **Name des Administrators**
Die €STR wird von der Europäischen Zentralbank (EZB) verwaltet.

— **Eintragung des Administrators in das Register der ESMA:**

Die Europäische Zentralbank ist als Verwalterin des €STR-Index von den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1011 freigestellt und muss daher nicht in das von der ESMA geführte Register der Verwalter und Referenzindizes eingetragen werden.

— **Ergänzende Informationen über den Referenzindikator:**
Ergänzende Informationen über den Referenzindex sind auf der Website der Europäischen Zentralbank unter https://www.ecb.europa.eu zu finden.

2.4. Anlagestrategie

2.4.1. Beschreibung der herangezogenen Strategien

❖ **Finanzielle Strategie:**

Die wichtigsten Performancequellen liegen im aktiven Management:

- der Restlaufzeit von TCN in Abhängigkeit der erwarteten Entwicklungen der Zinsen der EZB,
- des Zinsspreads zwischen Euribor (oder einem beliebigen anderen, als gleichwertig betrachteten Index) und €STR,
- der Schwankungen der €STR Capitalized im Laufe des Monats,
- des Kreditrisikos: durch eine konsequente Auswahl von Emittenten, die eine höhere Verzinsung als der Referenzindex bieten.

Der Verwaltungsprozess des Fonds beruht auf einem systematischen Ansatz auf der Grundlage einer Analyse von Finanzkriterien, der mit einem SRI-Ansatz kombiniert wird.
Die Anlagen werden nach folgendem Verfahren ausgewählt:

- Schritt 1: Das Swiss Life-Team für wirtschaftliches Research erstellt ein Wirtschaftsszenario und prüft es jeden Monat. Der Ansatz umfasst die Erarbeitung eines Haupt- und zweier Alternativszenarien, für die jeweils die Eintrittswahrscheinlichkeiten ermittelt werden. Anschließend besprechen und erörtern die Fondsmanager ebenfalls monatlich ihre Standpunkte in Unterausschüssen, an denen das wirtschaftliche Research und die Fondsmanager teilnehmen.
- Schritt 2: Im Anschluss an diesen ersten Schritt werden eine Strategie und eine taktische Allokation festgelegt. Das Finanzmanagementteam legt eine Strategie für die Duration, die Kreditallokation, die Positionierung auf der Kurve sowie die geografische und sektorale Allokation fest. Dabei stützt es sich auf Markterwartungen in Bezug auf Kredite, Zinssätze und die Inflation sowie auf die ESG-Analyse, in die die Ratings unseres Research-Partners MSCI einfließen.

Schritt 3: Unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen und internen Beschränkungen des Fonds wählt der Fondsmanager gemäß den beiden vorangegangenen Schritten Wertpapiere aus. Die Auswahl stellt das Ergebnis einer kombinierten Analyse der Finanz- und ESG-Kriterien dar.
Der Fondsmanager ist bestrebt, die beste Kombination aus Rendite, Risiko, Liquidität und ESG-Bewertung zu finden, wobei er insbesondere das Ziel der ESG-Outperformance des Fonds gegenüber seinem vorstehend erläuterten zulässigen Universum einhält.

❖ **Nicht-finanzieller Ansatz:**

o **Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken:**

Der Fonds berücksichtigt in seinem Anlageprozess Nachhaltigkeitsrisiken. So bewertet die Verwaltungsgesellschaft diese Risiken und legt geeignete Maßnahmen fest, um diese potenziellen Risiken während des gesamten Investitionszyklus, während der Due Diligence vor der Investition und schließlich während der Haltephase mit einer kontinuierlichen Überwachung der gehaltenen Vermögenswerte zu identifizieren, zu verhindern, abzuschwächen und zu beheben. Diese Berücksichtigung erfolgt insbesondere durch:

- die Anwendung von Ausschlüssen, die im Folgenden beschrieben werden
- die Überwachung der Indikatoren, die der Fonds zur Förderung der nachfolgend beschriebenen ökologischen und sozialen Merkmale verwendet, die Folgendes umfassen:
  - die gewichtete durchschnittliche ESG-Bewertung des Fonds
  - die CO_2-Bilanz des Fonds

- den Prozentsatz der Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen, die die Vergütung der Führungskräfte an Nachhaltigkeitskriterien knüpfen

- **Ausschlüsse:**

Im Rahmen seiner Verwaltung möchte Swiss Life Asset Managers France die Reputations- und Marktrisiken begrenzen, die mit Emittenten oder Aktivitäten verbunden sein könnten, die Nachhaltigkeitsfaktoren beeinträchtigen. Zu diesem Zweck hat Swiss Life Asset Managers France drei verschiedene Ausschlussarten definiert:

- regulatorische Ausschlüsse (z. B. umstrittene Waffen)
- sektorspezifische Ausschlüsse (z. B. Kraftwerkskohle)
- normbasierte Ausschlüsse (z. B. Verstoß gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen)

Um sicherzustellen, dass der Fonds ein Mindestmaß an nicht-finanzieller Qualität aufweist, wendet die Verwaltungsgesellschaft auf Fondsebene ergänzend auch Regeln an, die darauf abzielen, die Investitionen zu begrenzen:

- in Emittenten mit schwacher ESG-Leistung
- in Emittenten, die mit schwerwiegenden ESG-Kontroversen konfrontiert sind
- in Emittenten, die im Hinblick auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) relativ schlecht bewertet werden

Diese Ausschlüsse und Mindestkriterien für die nicht-finanzielle Qualität sind in der Politik für verantwortungsbewusstes Investieren der Verwaltungsgesellschaft, die auf der Website verfügbar ist, näher erläutert: https://fr.swisslife-am.com/fr/home/responsible-investment/documentation-esg.html.

- **Bewerbung von ökologischen und sozialen Merkmalen:**

Der Anlageprozess des Fonds beruht auf einem nicht-finanziellen Ansatz, der wesentliche Bedeutung für die Portfoliozusammensetzung hat, und auf ergänzenden Ansätzen:

(i) **Einem Ansatz zur Verbesserung des ESG-Ratings:** Das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Portfolios (ohne OGA) muss besser sein als das ESG-Rating seines zulässigen Anlageuniversums (bestehend aus einer Liste mit Emittenten von Geldmarktinstrumenten, deren internes Bonitätsrating über einen Sechsmonatszeitraum sehr hoch, hoch oder zufriedenstellend ist), nachdem mindestens 20% der Emittenten mit den schwächsten Ratings ausgeschlossen wurden.
Die finanzielle Strategie des Fonds wird somit mit einem nicht-finanziellen „Best-in-Universe"-Ansatz kombiniert, in dessen Rahmen Emittenten bevorzugt werden, die unabhängig von ihrem Tätigkeitsbereich bei der Bewertung nicht-finanzieller Faktoren am besten abschneiden. Dabei werden sektorale Verzerrungen in Kauf genommen, da Sektoren, die insgesamt als vorbildlich gelten, stärker vertreten sind.

Die nicht-finanziellen Kriterien werden bei mindestens 90% des Portfolios berücksichtigt (dieser Prozentsatz bemisst sich nach der Marktkapitalisierung und wird als prozentualer Anteil des Fondsvermögens ohne vom Fonds in Form von Bareinlagen gehaltene liquide Mittel und ohne Geldmarktfonds ausgedrückt).

(ii) **Ergänzend zu den oben beschriebenen wesentlichen Ansätzen strebt der Fonds im Hinblick auf die Verbesserung der nicht-finanziellen Qualität des Portfolios** auch das Ziel der Verbesserung seiner CO_2-Bilanz und das Ziel einer Bindung der Vergütung an Nachhaltigkeitskriterien an.

- **CO_2-Bilanz:** Diese Maßzahl umfasst definitionsgemäß die absoluten Kohlenstoffemissionen, die durch die Anlagen des Portfolios finanziert werden (Tonnen CO_2/Million Euro, die in den Fonds investiert werden). Unter Berücksichtigung der direkten und indirekten Emissionen (Scope 1, 2 und 3) müssen die finanzierten Kohlenstoffemissionen unter denen des Anlageuniversums liegen.

- **ESG-Bonus:** Diese Kennzahl gibt an, ob Emittenten Nachhaltigkeitskriterien in die Vergütung ihrer Führungskräfte einbezogen haben, um negative externe Effekte zu reduzieren und positive externe Effekte für alle Interessengruppen zu verstärken. Der Anteil der Investitionen des Fonds in Emittenten, bei denen die Vergütung an Nachhaltigkeitsziele gekoppelt ist, muss den des Anlageuniversums übersteigen.

- **Methodik zur Ermittlung des ESG-Ratings:**

Im Rahmen ihrer ESG-Analyse, die verwendet wird, um sicherzustellen, dass der Fonds ein Mindestmaß an nicht-finanzieller Qualität aufweist, stützt sich die Verwaltungsgesellschaft auf die Expertise einer anerkannten Ratingagentur, MSCI ESG Research, und auf deren ESG-Ratingmethodik.

Die Analyse beruht sowohl auf allgemeinen Kriterien für alle Emittenten als auch auf speziellen Kriterien für bestimmte Sektoren. Branchenabhängig können zusätzliche Bewertungen zu speziellen Kriterien durchgeführt werden (z. B. Erzeugung erneuerbarer Energien bei Energielieferanten, umweltfreundliche Fahrzeuge und die Fahrgastsicherheit in der Automobilbranche oder umweltfreundliche Finanzwirtschaft und Maßnahmen zur Förderung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen im Bankensektor).

Zu den Kriterien, die bewertet und im Rahmen der drei Ebenen berücksichtigt werden, zählen:

- Umwelt: die Höhe der Treibhausgasemissionen, der Wasserverbrauch, die Abfallverwertungsquote.
- Soziales: Gesundheit und Wohlbefinden der Beschäftigten, Sicherheit und Qualität der Produkte, Auswahlverfahren für Lieferanten.
- Unternehmensführung: Qualität des Verwaltungsrats, Kriterien für die Vergütung von Führungskräften, Kapitalstruktur.

Bei jedem relevanten Kriterium bewertet MSCI zwei komplementäre Aspekte:

- Das Risikopotenzial: MSCI misst das Risiko eines Emittenten in Bezug auf ein Schlüsselkriterium und berücksichtigt dabei seine Besonderheiten (z. B. die Art seiner Geschäftstätigkeit und die Verteilung seiner geografischen Standorte).
- Risikomanagement: MSCI bewertet die von einem Emittenten eingeführten Richtlinien und Prozesse sowie die Entwicklung von Indikatoren, die für die Bewertung seiner Leistung relevant sind (z. B. Erhalt von Umweltzertifizierungen oder die Entwicklung der Unfallrate usw.).

- **Methodik zur Ermittlung der PAI:**

Für ihr proprietäres Modell zur Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) hat die Verwaltungsgesellschaft eine Analyse eingeführt, um eine Bewertung der obligatorischen PAI zu ermitteln und diese bei den Anlageentscheidungen des Fonds zu berücksichtigen (Artikel 7 der Offenlegungsverordnung).

Im Rahmen dieser Analyse wird ein „PAI-Rating“ der Emittenten bestimmt, das den Wert jedes obligatorischen PAI-Indikators entsprechend der ihm beizumessenden Bedeutung in ein Rating übersetzt (die Werte der PAI-Indikatoren werden von externen Datenanbietern bereitgestellt). Die Summe der von den verschiedenen PAI-Indikatoren erreichten Punkte ergibt schließlich das PAI-Rating des Emittenten. Bei unserer Methode gilt: Je niedriger das Rating, desto besser.

Die Verwaltungsgesellschaft greift für jeden der vierzehn obligatorischen Indikatoren auf die Daten von MSCI ESG Research zurück. Die PAI-Indikatoren, die aus numerischen und binären Indikatoren bestehen, werden in Ratings übersetzt. Das proprietäre PAI-Rating fasst die Ratings aller PAI zusammen, um eine absolute Gesamtbewertung für die Unternehmen im MSCI ESG-Universum zu ermitteln (derzeit über 8.000 Unternehmen).

- **Methodische Grenzen nicht-finanzieller Ansätze:**

  - **Methodische Grenzen im Zusammenhang mit den MSCI ESG-Daten:**

Bei der Ermittlung der nicht-finanziellen Qualität der Titel im Portfolio stützt sich der Fonds auf die von MSCI entwickelte ESG-Methodik und insbesondere auf die ESG-Gesamtnote, die sich durch dieses Modell ergibt. Somit entsprechen die wesentlichen methodischen Grenzen der nicht-finanziellen Strategie des Fonds jenen, auf die MSCI bei der Erarbeitung seines ESG-Bewertungsmodells stößt. Verschiedene Grenzen sind zu nennen:

- Problem der fehlenden oder lückenhaften Veröffentlichung von Informationen seitens einiger Emittenten, die als Input für das MSCI-Ratingmodell verwendet werden. Dieses Problem wird von MSCI durch alternative Datenquellen außerhalb des Emittenten gemildert, aus denen das Modell gespeist wird;

- Problem im Zusammenhang mit der Menge und Qualität der von MSCI zu verarbeitenden ESG-Daten (ununterbrochener, umfangreicher Informationsfluss, der in das ESG-Bewertungsmodell von MSCI einfließen muss): MSCI mindert dieses Problem, indem es künstliche Intelligenz und zahlreiche Analysten einsetzt, die die Rohdaten zu relevanten Informationen verarbeiten;

- Problem im Zusammenhang mit der Ermittlung der für die ESG-Analyse relevanten Informationen und Faktoren, das jedoch für jede Kategorie von Emittenten nach ihren spezifischen Merkmalen bearbeitet wird, bevor das Modell von MSCI zum Einsatz kommt: MSCI verwendet einen quantitativen Ansatz, der durch die Expertise jedes Sektorspezialisten und durch die Rückmeldungen der Anleger geprüft wird, um für einen bestimmten Sektor (oder gegebenenfalls einen bestimmten Emittenten) die relevantesten ESG-Faktoren zu ermitteln.

- Problem der Reaktionsfähigkeit bei der Verarbeitung neuer Informationen, die wesentliche Auswirkungen auf das ESG-Profil des Emittenten haben (z. B. schwere Kontroverse). Die Frist für die Überprüfung des ESG-Ratings durch MSCI kann dazu führen, dass die Fondsmanager vor der Überprüfung Ermessensentscheidungen für den Fonds treffen müssen.

  - **Methodische Grenzen im Zusammenhang mit der Analyse der Verwaltungsgesellschaft (PAI):**

- Der PAI-Score wird nicht nach Sektoren angepasst und kann daher erhebliche Verzerrungen erzeugen, indem er bestimmte Sektoren bevorzugt oder benachteiligt.
- Einige zugrunde liegende Daten sind nicht verfügbar, sodass nicht alle Emittenten mit demselben anfänglichen Informationsstand bewertet werden.

Weitere Angaben sind den vorvertraglichen Informationen zu den in Artikel 8 der Offenlegungsverordnung genannten Finanzprodukten in Anhang 3 des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

2.4.2. In die Zusammensetzung des Vermögens eingehende Vermögenswerte (ausgenommen eingebettete Derivate)

— **Aktien und ähnliche Wertpapiere:** Keine.

— **Forderungspapiere und Geldmarktinstrumente:**

- Fest- oder variabel verzinsliche handelbare Forderungspapiere (TCN): kurzfristige handelbare Wertpapiere / NEU CP – Negotiable European Commercial Paper (vorher bezeichnet als: Einlagenzertifikate, Commercial Paper, Euro-CP, Staatspapiere (BTF, BTAN)), mittelfristige handelbare Wertpapiere / NEU MTN -Negotiable European Medium Term Note (vorher bezeichnet als BMTN ...)):
- fest- oder variabel verzinsliche Anleihen.

Gemäß Artikel 10, Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1131 über Geldmarktfonds kann der Fonds in Finanzinstrumente investieren, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs eine Restlaufzeit bis zur gesetzlichen Endfälligkeit von bis zu 2 Jahren haben, sofern der Zinssatz innerhalb einer Frist von maximal 397 Tagen revidierbar ist. Zu diesem Zweck werden variabel verzinsliche Geldmarktinstrumente und fest verzinsliche Geldmarktinstrumente, die durch einen Swap-Kontrakt gedeckt sind, gegenüber einem Geldmarktzinssatz

oder -index aktualisiert.

Gemäß Artikel 17, Absatz 7 der Verordnung (EU) 2017/1131 über Geldmarktfonds kann der Fonds mehr als 5% und bis zu 100% ihres Vermögens in Geldmarktinstrumenten anlegen, die einzeln oder gemeinsam von nationalen Behörden (z. B. belgisches Finanzministerium, französisches Finanzministerium, Instituto de Credito Official, belgisches Landesamt für soziale Sicherheit), regionalen Behörden (z. B. Regionen, deutsche Bundesländer usw.) oder lokalen Behörden (z. B. Departements, Gebietskörperschaften usw.), von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder ihren Zentralbanken (in erster Linie Industrieländer, z. B. Deutschland, Frankreich, Spanien oder Belgien), der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralen Behörde oder der Zentralbank eines Nicht-EU-Landes, das Mitglied der OECD ist (in erster Linie Industrieländer, z. B. USA, Japan, Großbritannien oder die Schweiz), dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung oder der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich begeben oder garantiert werden.

— **Rating-Kriterien:**
Zum Zeitpunkt des Erwerbs muss die Kreditqualität der Emissionen positiv bewertet sein. Sie muss gemäß dem im Folgenden beschriebenen Bewertungsverfahren für die Kreditqualität einem internen Rating für kurzfristige Papiere von ST2 entsprechen oder höher liegen.

Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAM) des Portfolios liegt bei bis zu 6 Monaten.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit des Portfolios (oder WAL) (bis zum Erlöschen der Finanzinstrumente) liegt bei bis zu 12 Monaten.

Die Duration des Portfolios liegt zwischen 0 und 0,50.

Der Fonds kann in Instrumente investieren, die auf andere Währungen als Euro lauten. In diesem Falle wird das Wechselkursrisiko vollständig durch einen oder mehrere Devisenswaps oder kurzfristige Devisenverkaufstransaktionen abgesichert.

— **Verbriefung / Zweckgesellschaften (Fonds Communs de créances – FCC):**
Der Fonds schließt jegliche Anlage in Verbriefungsgesellschaften aus (Emissionen von Zweckgesellschaften (FCC) und/oder Asset Backed Securities (ABS), einschließlich Emissionen von handelbaren Forderungspapieren vom Typ ABCP (Asset Backed Commercial Paper)), mit Ausnahme von Instrumenten, die über eine Garantie verfügen, mit der das gesamte Ausfallrisiko dieser Gesellschaften oder der Emissionen dieser Gesellschaften auf Kreditinstitute übertragen werden kann, die gemäß dem internen Verfahren für die Bewertung der Kreditqualität ein positives Rating haben. Zudem müssen die Instrumente selbst gemäß den geltenden Vorschriften eine positive Bewertung der Kreditqualität nach demselben Verfahren haben.

— **Aktien oder Anteile von OGAW, AIF und Investmentfonds:**
Im Rahmen seines Liquiditätsmanagements kann der Fonds weniger als 10% seines Vermögens in Anteilen oder Aktien anderer Geldmarkt-OGAW französischen oder europäischen Rechts (kurzfristige oder Standard-OGAW mit variablem Nettoinventarwert usw.) anlegen, die höchstens 10% ihres Vermögens in Anteile oder Aktien von OGAW, AIF oder ausländischen Investmentfonds investieren. Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2017/1131 über Geldmarktfonds müssen diese OGA gemäß dieser EU-Verordnung zugelassen sein. Zudem vergewissert sich die Verwaltungsgesellschaft, dass diese OGA nicht selbst Anteilinhaber des Fonds sind.

Die OGA können von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds oder einer Gesellschaft der Swiss Life-Gruppe verwaltet werden.

2.4.3. Derivate:

— **Art der betreffenden Märkte:**

- geregelte Märkte: ja
- organisierte Märkte: ja
- OTC-Märkte: ja

— **Risiken, bei denen der Portfolioverwalter beabsichtigt, Maßnahmen zu ergreifen:**
- Aktienrisiko: nein
- Zinsrisiko: ja
- Wechselkursrisiko: ja
- Kreditrisiko: nein

— **Art der Maßnahmen, wobei sich sämtliche Transaktionen auf die Verwirklichung des Anlageziels beschränken müssen:**
- Absicherung: ja
- Engagement: nein
- Arbitrage: nein

— **Art der verwendeten Instrumente:**
- Futures: ja
- Optionen: ja
- Swaps: ja: mit festem oder variablem Zinssatz oder anderen Referenzindikatoren des Geldmarktes
- Devisen- und Devisenterminswaps: ja
- Kreditderivate: nein

— **Strategie bei der Nutzung von Derivaten zur Erreichung des Anlageziels:**
All diese Instrumente dienen dazu, das Portfolio diskretionär gegen das Zinsrisiko und systematisch gegen das Wechselkursrisiko abzusichern. Die Transaktionen werden bis zu einer Grenze von maximal 100% des Fondsvermögens ohne Hebeleffekt durchgeführt.

2.4.4. Titel mit eingebetteten Derivaten:

— **Risiken, bei denen der Fondsmanager beabsichtigt, Maßnahmen zu ergreifen:**
- Aktienrisiko: Nein
- Zinsrisiko: Ja
- Wechselkursrisiko: ja
- Kreditrisiko: ja

— **Art der Maßnahmen, wobei sich sämtliche Transaktionen auf das Erreichen des Anlageziels beschränken müssen:**
- Absicherung: ja
- Engagement: ja

— **Art der verwendeten Instrumente**
- Strukturierte EMTN / strukturierte Zertifikate / strukturierte BMTN (unter Einbezug eines oder mehrerer einfacher Finanzkontrakte): ja
- Strukturierte EMTN / strukturierte Zertifikate / strukturierte BMTN (unter Einbezug eines oder mehrerer komplexer Finanzkontrakte): nein
- Kündbare Forderungspapiere mit Call-/Put-Option (ohne weitere Optionselemente oder Komplexität): ja
- Schuldverschreibungen mit Floor oder Cap (einschließlich indexgebundener Schuldverschreibungen): ja
- Wandelanleihen: nein
- Contingent Convertible Bonds: nein
- Verbriefungsinstrumente, die insbesondere eine Verkaufs- und/oder Kaufoption enthalten: ja
- Teileingezahlte Wertpapiere: nein
- Strukturierte Produkte: Autocall, Lock-in: nein
- Katastrophenanleihen (Cat-Bonds): nein

- Kreditderivate (Credit Default Swaps / Garantiezertifikate / Credit Linked Notes usw.): nein
  Asset-Swaps (sofern die in der Verordnung 2017/1131 festgelegten Bedingungen erfüllt sind): ja

— **Strategie des Einsatzes von eingebetteten Derivaten zur Erreichung des Anlageziels.**
Um das Anlageziel zu erreichen, kann der Fondsmanager bis zu 100% des Nettovermögens des Fonds – ohne Hebeleffekt – folgenden Absicherungen und Engagements zuweisen:
- vorübergehend Absicherungen und Engagements im Zinsrisiko,
- Absicherungen im Wechselkursrisiko und
- vorübergehend Engagements im Kreditrisiko.

2.4.5. Einlagen:

Zur Verwaltung seiner liquiden Mittel kann der Fonds innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen Einlagen mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Monaten bei einem Kreditinstitut tätigen, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EWG oder des EWR oder in einem als gleichwertig angesehenen Staat hat.

2.4.6. Barkredite:

Barkredite sind im Portfolio nicht zulässig.

2.4.7. Befristete Käufe und Verkäufe von Wertpapieren:

— **Art der herangezogenen Transaktionen:**
Zulässig sind Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit Lieferung im Sinne des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code Monétaire et Financier), die nach den Marktusancen mit als Verwahrstelle geltenden französischen Kreditinstituten mit der Möglichkeit abgeschlossen werden, diese Geschäfte jederzeit auf Veranlassung des Fonds zu beenden.
Der Verleih und die Entleihe von Wertpapieren sind nicht zulässig.

— **Arten von Vermögenswerten, die Gegenstand von befristeten Käufen und Verkäufen von Wertpapieren sein können:**
Pensionsgeschäfte: Im Portfolio des OGAW entsprechend seiner Anlagepolitik zugelassene Finanzinstrumente, ausgenommen Anteile und Aktien von OGAW.
Umgekehrte Pensionsgeschäfte: Geldmarktinstrumente gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/1131 über Geldmarktfonds.

— **Art der Maßnahmen, wobei sich sämtliche Transaktionen auf die Verwirklichung des Anlageziels beschränken müssen:**
Pensionsgeschäfte: Diese Geschäfte führt der Fonds im Rahmen der Verwaltung seiner flüssigen Mittel aus.
Umgekehrte Pensionsgeschäfte: Diese Geschäfte werden zur Erreichung der Anlageziele ausgeführt.

— **Beabsichtigter und zulässiger Nutzungsumfang:**

Art der Geschäfte	Umgekehrte Pensionsgeschäfte	Pensionsgeschäfte	Verleih von Wertpapieren	Entleihe von Wertpapieren
Maximaler Anteil am Nettovermögen	100%*	10%	0%	0%
Erwarteter Anteil am Nettovermögen	20%	10%	0%	0%

**Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2017/1131 über Geldmarktfonds sind die vom Fonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts erhaltenen Vermögenswerte hinreichend diversifiziert, wobei das maximale Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten höchstens 15% des Nettoinventarwerts des OGA ausmachen darf, es sei denn, diese Vermögenswerte haben die Form von Geldmarktinstrumenten, die die Anforderungen von Artikel 17, Absatz 7 erfüllen.*

Ergänzende Informationen finden sich im Abschnitt „Kosten und Gebühren“.

— **Verwaltung finanzieller Garantien:**

Im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit OTC-Derivaten und befristeten Erwerbs- bzw. Abtretungsgeschäften mit Wertpapieren kann der Fonds finanzielle Garantien (auch Sicherheiten genannt) erhalten.

In dieser Hinsicht erfüllt jede erhaltene finanzielle Garantie die anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere folgende Punkte:

- Die finanzielle Garantie wird in Form von Barwerten oder Finanzinstrumenten gegeben. Die infrage kommenden Finanzinstrumente sind insbesondere die vom OGAW gemäß seiner Anlagepolitik zugelassenen;
- die Kriterien im Hinblick auf Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation und Diversifizierung.

Die Bewertung der finanziellen Garantie erfolgt zum Marktpreis (Mark to market) und bei Überschreitung der mit den Gegenparteien festgelegten Schwellenwerte werden Nachschussforderungen gestellt.

Die als finanzielle Garantie erhaltenen Finanzinstrumente können Gegenstand eines Abschlags sein.

Liquide Mittel, die der Fonds im Rahmen von Pensionsgeschäften erhält, dürfen nicht mehr als 10% seines Vermögens ausmachen.

Die zulässigen Garantien hinsichtlich der Art der Vermögenswerte, des Emittenten, der Fälligkeit, der Liquidität sowie die Diversifizierung der Garantien und die Richtlinien bezüglich der Korrelation sind in der Auswahlpolitik ausführlich beschrieben.

Finanzielle Garantien, die nicht in Form von Bargeld geleistet werden, dürfen weder verkauft, wiederangelegt noch verpfändet werden.

Diejenigen, die in Form von Barwerten entgegengenommen werden, können gemäß dem Standpunkt Nr. 2013-06 der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (AMF) und den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1131 über Geldmarktfonds wiederangelegt werden. Kontrahenten, die für diese Geschäfte infrage kommen, sind erstklassige Finanzinstitute, die in einem Mitgliedstaat der EU und/oder der OECD ihren Sitz haben. Die Gegenparteien müssen ein langfristiges Bonitätsrating von mindestens A- oder eine von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig betrachtete Bewertung haben.

2.5. Risikoprofil

Die Anleger werden hiermit darauf hingewiesen, dass ihr ursprünglich investiertes Kapital in keiner Weise garantiert ist. Es wird in Finanzinstrumenten angelegt, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Diese Instrumente sind den Entwicklungen und Unwägbarkeiten der Märkte ausgesetzt.

Durch die Anlagen des Fonds können die Anleger folgenden Risiken ausgesetzt werden:

— **Kreditrisiko:**
Dieses Risiko betrifft die Bewertung von Anleihen, handelbaren Forderungspapieren und Kreditderivaten. Wenn sich die vom Markt eingeschätzte Bonität der Emittenten verschlechtert, kann der Wert dieser Instrumente sinken, und bei einem Ausfall des Emittenten kann der Wert dieser Instrumente null sein, was als Konsequenz zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts der Aktie führt.
Für den Fonds wird dieses Risiko durch die Gestaltung der Verwaltungsprozesse der Verwaltungsgesellschaft so gering wie möglich gehalten, insbesondere durch:
- eine strenge Definition des Anlageuniversums,
- strenge Diversifizierungsvorschriften – in Bezug auf Ratings, Emittenten, Sektoren, Restlaufzeiten (siehe hierzu die oben genannten Diversifizierungsvorschriften),
- die Konsequenz beim Prozess zur Auswahl der Emittenten.

— **Liquiditätsrisiko:**
Dieses Risiko bezieht sich auf die Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, im Portfolio gehaltene Papiere aufgrund der begrenzten Größe des Marktes oder des fehlenden Volumens auf dem Markt, auf dem diese Papiere üblicherweise gehandelt werden, zum richtigen Zeitpunkt und zum Bewertungspreis des Portfolios zu veräußern, insbesondere im Falle von erheblichen Rückkäufen. Wenn diese Risiken eintreten, kann das dazu führen, dass der Nettoinventarwert des Fonds sinkt.

— **Zinsrisiko:**
Dies ist das Risiko von Verlusten oder entgangenen Gewinnen in Zusammenhang mit Schwankungen unterschiedlicher Zinssätze. Dieses Risiko wird durch die Duration gemessen. Hierdurch werden die möglichen Auswirkungen einer Zinsveränderung auf den Nettoinventarwert des Fonds angegeben. In Anbetracht der maximalen Laufzeit der Titel im Portfolio liegt die Duration des Fonds unter 0,50.

— **Kapitalverlustrisiko:**
Das Risiko, dass das investierte Kapital nicht in voller Höhe zurückgezahlt wird, weil der Fonds keine Kapitalgarantie bietet.

— **Gegenparteirisiko:**
Dieses Risiko ist mit dem Ausfall einer Gegenpartei auf dem Markt verbunden, mit der ein Vertrag über Terminfinanzinstrumente oder über den befristeten Kauf oder Verkauf von Eigentum geschlossen wurde. In einem solchen Fall könnte die zahlungsunfähige Gegenpartei ihren Verpflichtungen gegenüber dem Fonds nicht nachkommen. Ein solches Ereignis hat einen negativen Einfluss auf den Nettoinventarwert des Fonds. Dieses Risiko kann mitunter nicht durch die erhaltenen finanziellen Garantien ausgeglichen werden.

— **Risiko in Verbindung mit Verbriefungsinstrumenten:**
Der Fonds schließt jegliche Anlage in Verbriefungsgesellschaften aus (Emissionen von Zweckgesellschaften (FCC) und/oder Asset Backed Securities (ABS), einschließlich Emissionen von handelbaren Forderungspapieren vom Typ ABCP (Asset Backed Commercial Paper)), mit Ausnahme von Instrumenten, die über eine Garantie verfügen, mit der das gesamte Ausfallrisiko dieser Gesellschaften oder der Emissionen dieser Gesellschaften auf Kreditinstitute übertragen werden kann, die gemäß dem internen Verfahren für die Bewertung der Kreditqualität ein positives Rating haben. Zudem müssen die Instrumente selbst gemäß den geltenden Vorschriften eine positive Bewertung der Kreditqualität nach demselben Verfahren haben. Die Instrumente basieren auf komplexen Strukturen, die rechtliche und besondere Risiken beinhalten können, welche auf die Merkmale der Basiswerte zurückgehen. Es besteht ein Liquiditätsrisiko: Dieses Risiko bezieht sich auf die Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, im Portfolio gehaltene Papiere aufgrund der begrenzten Größe des Marktes oder des fehlenden Volumens auf dem Markt, auf dem diese Papiere üblicherweise gehandelt werden, zu gegebener Zeit und zum Bewertungspreis des Portfolios zu veräußern. Wenn diese Risiken eintreten, kann das dazu führen, dass der Nettoinventarwert des Fonds sinkt.

— **Risiken in Verbindung mit Geschäften auf den Märkten für Finanztermingeschäfte und bedingte Finanzinstrumente, mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften und mit der Verwaltung finanzieller Garantien:**
Der Fonds kann Finanztermingeschäfte abschließen. Die Kursschwankungen des Basiswerts können je nach den eingegangenen Positionen unterschiedlichen Einfluss auf den Nettoinventarwert des Fonds haben: Die Kaufpositionen belasten den Nettoinventarwert bei einem Kursrückgang des Basiswerts und die Verkaufspositionen im Falle eines Anstiegs desselben. Der Fonds kann auch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abschließen.
Der Einsatz dieser Instrumente und Geschäfte kann Risiken für den Fonds mit sich bringen wie etwa:
(i) das Gegenparteirisiko (wie oben beschrieben);
(ii) das rechtliche Risiko (insbesondere in Verbindung mit Verträgen, die mit Gegenparteien abgeschlossen werden);
(iii) das Verwahrrisiko (das Risiko des Verlusts von hinterlegten Vermögenswerten aufgrund von Insolvenz, Fahrlässigkeit oder betrügerischem Handeln der Verwahrstelle);
(iv) das operationelle Risiko (Verlustrisiko für die verwalteten gemeinsamen Anlagen oder Einzelportfolios infolge der Ungeeignetheit von internen Prozessen und von Fehlern von Personen und Systemen der Verwaltungsgesellschaft oder infolge von externen Ereignissen, einschließlich des rechtlichen Risikos und des Dokumentationsrisikos sowie des Risikos, das sich aus den für Rechnung der gemeinsamen Anlagen oder der Einzelportfolios angewendeten Verhandlungs-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren ergibt);

(v) das Liquiditätsrisiko (das heißt das Risiko, das sich aus der Schwierigkeit ergibt, ein Wertpapier oder eine Transaktion bei fehlenden Käufern, Verkäufern oder Gegenparteien zu kaufen, zu verkaufen oder zu bewerten), und gegebenenfalls
(vi) die Risiken in Verbindung mit der Weiterverwendung der Garantien (das heißt vor allem das Risiko, dass die vom Fonds übergebenen finanziellen Garantien ihm nicht zurückgegeben werden, beispielsweise infolge des Ausfalls der Gegenpartei);
(vii) das Risiko der Übergewichtung (der Fonds kann die Veränderungen der Märkte, an denen der Fondsmanager investiert, verstärken, wodurch sein Nettoinventarwert stärker und schneller sinken kann als jener seiner Märkte).

— **Nachhaltigkeitsrisiken:**
Der Fonds berücksichtigt in seinem Anlageentscheidungsprozess Nachhaltigkeitsrisiken. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Situation im Bereich Umwelt, Soziales oder Governance (ESG), das/die, wenn es/sie eintritt, wesentliche reelle oder potenzielle negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben kann. Ein Emittent, dessen Tätigkeiten einen oder mehrere Nachhaltigkeitsfaktoren ernsthaft beeinträchtigen, ist einem Reputations- und Marktrisiko ausgesetzt, das negative Auswirkungen auf die von ihm ausgegebenen und vom Fonds gehaltenen Finanzinstrumente haben könnte. Eine solche Risikoposition könnte daher einen Rückgang des Nettoinventarwerts des Fonds nach sich ziehen.

— **Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung von Methoden zur Bewertung der nicht-finanziellen Qualität von Wertpapieren:**
Um die nicht-finanzielle Qualität der Wertpapiere zu bestimmen, stützt sich der Fonds auf eine von einem externen Dienstleister (MSCI) entwickelte Methode oder auf eine intern entwickelte Methode für PAI. Die Grenzen dieser Methoden sind im Kapitel „Anlagestrategie“ beschrieben. Ihre Ergebnisse können deutlich von denjenigen anderer Ratingagenturen oder Methoden abweichen, da jede Agentur auf ein eigenes Modell zurückgreift und sich die Methoden unterscheiden.

2.6. Garantie oder Schutz - Richtlinie zur fairen Behandlung

— **Garantie oder Schutz:**
Es wird darauf hingewiesen, dass weder der investierte Betrag noch die Höhe der Wertentwicklung Gegenstand einer Garantie oder eines Schutzes sind. So kann es vorkommen, dass der ursprünglich investierte Betrag nicht vollständig zurückerstattet werden kann.

— **Politik der fairen Behandlung von Investoren:**
Die Verwaltungsgesellschaft garantiert, dass alle Inhaber derselben Anteilkategorie des Fonds gleich behandelt werden. Die Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten sowie der Zugang zu Informationen über den Fonds sind für alle Anteilinhaber des Fonds identisch. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch verpflichtet sein, professionellen Anlegern, die der Kontrolle der französischen Aufsichtsbehörde ACPR, der französischen Finanzmarktaufsicht AMF oder gleichwertiger europäischer Behörden unterliegen, zum Zweck der Berechnung der gesetzlichen Anforderungen (beispielsweise im Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/138/EG – Solvency II) gemäß den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen und Modalitäten die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds zukommen zu lassen. Diese mitgeteilte Information ist nicht so beschaffen, dass sie die Rechte der anderen Anteilinhaber beeinträchtigt, da diese Anleger sich verpflichtet haben, die im Standpunkt 2004-07 der AMF enthaltenen Grundsätze einzuhalten.

2.7. Mögliche Zeichner und typisches Anlegerprofil

— **Mögliche Zeichner:**
- „P“-Aktien: Alle Zeichner, insbesondere Privatanleger, sofern sie keine „US-Personen“ sind.
- „I“-Aktien: Alle Zeichner, insbesondere institutionelle Anleger, sofern sie keine „US-Personen“ sind.

— **Typisches Anlegerprofil:**
Der Fonds richtet sich insbesondere an Anleger, die eine Verzinsung ihrer flüssigen Mittel über kurze Laufzeiten anstreben und einen regelmäßigen Anstieg des Nettoinventarwerts in Verbindung mit dem Referenzindikator wünschen: der kapitalisierte €STR. Er dient als Träger für fondsgebundene

Lebensversicherungsverträge der Swiss Life (France)-Gruppe. Welche Summe vernünftigerweise in den Fonds investiert wird, hängt von der persönlichen Situation des Anlegers ab. Bei der Ermittlung dieser Summe muss der Anleger sein persönliches Vermögen, seine Bereitschaft, Risiken einzugehen, und seinen Anlagehorizont berücksichtigen. Es empfiehlt sich, seine Anlagen ausreichend zu streuen, um sie nicht nur den Risiken dieses Fonds auszusetzen.

— **Empfohlene Anlagedauer:** 3 Monate.

— **Geltende Beschränkungen:**
Dieser Fonds darf in den Vereinigten Staaten (einschließlich ihrer Territorien und Besitzungen) weder angeboten, verkauft, vermarktet oder übertragen werden, noch darf er direkt oder indirekt einer US-Person zugutekommen.

Eine „US-Person" ist definiert als jede Person der Vereinigten Staaten im Sinne der Vorschrift 902 der Regulation S des Securities Act von 1933, wobei die Definition dieses Begriffs durch Gesetze, Vorschriften, Verordnungen oder juristische bzw. behördliche Auslegungen geändert werden kann. So bezeichnet der Begriff „US-Person" unter anderem:

- jede natürliche Person, die in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig ist;
- jede juristische Person oder jedes Unternehmen, die bzw. das gemäß den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika organisiert oder registriert ist;
- jeden Nachlass oder „Trust", dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
- jede Treuhänderschaft, bei der einer der Treuhänder ein US-Person Trustee oder eine US-Person ist;
- jede Agentur oder Zweigstelle einer nicht amerikanischen juristischen Person, die sich in den Vereinigten Staaten von Amerika befindet;
- jedes Konto, das von einem Finanzintermediär oder jedem anderen zugelassenen Vertreter, der in den Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurde oder (bei natürlichen Personen) dort seinen Wohnsitz hat, nicht diskretionär verwaltet wird (und das kein Nachlass und keine Treuhänderschaft ist);
- jedes Konto, das von einem Finanzintermediär oder jedem anderen zugelassenen Vertreter, der in den Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurde oder (bei natürlichen Personen) dort seinen Wohnsitz hat, diskretionär oder ähnlich verwaltet wird (und das kein Nachlass und keine Treuhänderschaft ist); und
- jede juristische Person oder Gesellschaft, sofern sie (i) gemäß den Gesetzen eines anderen Landes als den Vereinigten Staaten von Amerika organisiert ist oder gegründet wurde und (ii) von einer US-Person im Wesentlichen mit dem Ziel errichtet wurde, in Titel zu investieren, die nicht gemäß dem Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung registriert sind, es sei denn sie wurde von „zugelassenen Anlegern" gemäß der Definition des Begriffs in der „Vorschrift 501(a)" des Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung organisiert oder registriert und wird von diesen gehalten, wobei diese zugelassenen Anleger keine natürlichen Personen, Nachlässe oder Trusts sein dürfen.

Ferner ist aufgrund der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und der Verordnung Nr. 398/2022 vom 9. März 2022 die Zeichnung von Anteilen dieses Fonds für alle russischen oder belarussischen Staatsbürger, jede natürliche Person mit Wohnsitz in Russland oder Belarus oder jede juristische Person, jedes Unternehmen oder jede Organisation mit Sitz in Russland oder Belarus untersagt; ausgenommen hiervon sind Staatsbürger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union und natürliche Personen, die über eine befristete oder unbefristete Aufenthaltsgenehmigung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verfügen.

2.8. Bestimmung und Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Die ausschüttungsfähigen Beträge werden nach der Methode der vereinnahmten Zinsen verbucht. Der Fonds bietet mehrere Aktienkategorien: P-Aktien und I-Aktien. Bei den P- und I-Aktien handelt es sich um thesaurierende Aktien: Die ausschüttungsfähigen Beträge werden vollständig thesauriert. Es erfolgt keine Ausschüttung.

2.9. Merkmale der Aktien

P- und I-Aktien: Die Aktien lauten auf EUR. Zeichnungen und Rücknahmen können in Tausendstel Aktien

erfolgen.

Die Verwaltungsgesellschaft garantiert, dass alle Anleger derselben Anteilkategorie des Fonds gleich behandelt werden. Die Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten sowie der Zugang zu Informationen über den Fonds sind für alle Anleger des Fonds identisch.

— **Ursprünglicher Nettoinventarwert**
„P"-Aktien: 100 EUR.
„I"-Aktien: 15.245 EUR.

— **Mindesterstzeichnungsbetrag**
„P"-Aktien: 1 Tausendstel Aktie.
„I"-Aktien: 200.000 EUR.

— **Mindestfolgezeichnungsbetrag**
„P"-Aktien: 1 Tausendstel Aktie.
„I"-Aktien: 1 Tausendstel Aktie.

2.10. Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten

— **Zum Erhalt von Zeichnungen und Rücknahmen bestimmte Einrichtung:**

SwissLife Banque Privée – 7, Place Vendôme – 75001 PARIS

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden von der Verwahrstelle täglich bis 12:00 Uhr* entgegengenommen und gemäß nachstehender Tabelle ausgeführt:

Zentralisierung der Zeichnungsaufträge	Zentralisierung der Rücknahmeaufträge	Auftragsausführung	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Lieferung (Zeichnungen)	Rückzahlung (Rücknahmen)
T	T	T	T	T	T

** Sofern mit Ihrem Finanzinstitut keine andere Frist vereinbart wurde.*

Der Nettoinventarwert, auf dessen Grundlage Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge ausgeführt werden, wird anhand der Kurse vom Vortag (T-1) berechnet und ab 8:30 Uhr am Tag T veröffentlicht. Es kann jedoch vorkommen, dass der Nettoinventarwert vor der Auftragsausführung noch einmal neu berechnet wird, um sämtlichen außergewöhnlichen Marktereignissen Rechnung zu tragen, die sich vor dem Zeitpunkt der Zentralisierung ereignet haben. Das Datum der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts, der nicht mehr neu berechnet wird, ist T.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code monétaire et financier) kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen durch den Fonds ebenso wie die Ausgabe neuer Anteile vorübergehend aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und falls dies im Interesse der Anleger liegt.

— **Ort und Modalitäten für die Bestimmung des Nettoinventarwerts:**
Der Nettoinventarwert der Aktie wird an jedem Handelstag der Pariser Börse ermittelt, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Frankreich und der Tage, an denen die Märkte geschlossen sind (offizieller Kalender von Euronext).
Der Nettoinventarwert steht bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle und auf folgender Website zur Verfügung: www.swisslife-am.com.

— **Für „US-Personen" geltende Einschränkungen der Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten:**
Jeder Anleger muss den Fonds unverzüglich informieren, wenn er eine US-Person werden sollte. Jeder

Anleger, der eine US-Person wird, darf keine neuen Anteile mehr erwerben und er kann aufgefordert werden, seine Anteile jederzeit zu Gunsten von Personen zu verkaufen, die nicht als US-Personen gelten. Der Verwaltungsrat des Fonds behält sich das Recht vor, die Zwangsrücknahme aller Anteile vorzunehmen, wenn diese direkt oder indirekt im Besitz einer US-Person sind, oder wenn der Besitz von Anteilen durch jedwede Person den Gesetzen oder den Interessen des Fonds zuwiderläuft.

— **Für Personen, die russische oder belarussische Staatsbürger sind oder ihren Wohnsitz in diesen Ländern haben, geltende Einschränkungen der Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten:**
Jeder Anteilinhaber muss den Fonds unverzüglich informieren, falls er die russische oder belarussische Staatsbürgerschaft erwerben oder in einem dieser Länder ansässig werden sollte. Jeder Anteilinhaber, der die russische oder belarussische Staatsbürgerschaft erwirbt oder in einem dieser Länder ansässig wird, darf keine neuen Anteile mehr erwerben und kann aufgefordert werden, seine Anteile jederzeit zugunsten von Personen zu verkaufen, die weder russische oder belarussische Staatsbürger, noch in einem dieser Länder ansässig sind. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds behält sich das Recht vor, alle Anteile, die direkt oder indirekt von einer Person gehalten werden, die russischer oder belarussischer Staatsbürger oder in einem dieser Länder ansässig ist, zwangsweise zurückzunehmen. Sie behält sich dasselbe Recht für Fälle vor, in denen der Besitz von Anteilen durch eine Person gegen das Gesetz oder die Interessen des Fonds verstößt.

Der Verwaltungsrat des Fonds ist bevollmächtigt, Einschränkungen aufzuerlegen:

- wenn Anteile im Besitz einer US-Person oder einer Person, die russischer oder belarussischer Staatsbürger oder in einem dieser Länder ansässig ist, sind (in diesem Fall kann er die Zwangsrücknahme der in ihrem Besitz befindlichen Anteile veranlassen), oder
- wenn eine Übertragung von Anteilen an eine US-Person oder an eine Person, die russischer oder belarussischer Staatsbürger oder in einem dieser Länder ansässig ist, erfolgt. Diese Befugnis gilt auch für jede Person, die (a) direkt oder indirekt die Gesetze und Rechtsvorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde verletzt, oder (b) die dem Fonds nach Ansicht des Verwaltungsrats des Fonds einen Schaden zufügen könnte, den dieser ansonsten nicht erlitten hätte oder hätte hinnehmen müssen.

2.11. Kosten und Gebühren

— **Zeichnungs- und Rücknahmegebühren:**
Die Zeichnungs- und Rücknahmegebühren kommen zu dem vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis hinzu bzw. werden vom Rücknahmepreis abgezogen. Die vom Fonds vereinnahmten Gebühren dienen zum Ausgleich der Kosten, die dem Fonds bei der Anlage oder Veräußerung der ihm übertragenen Vermögenswerte entstehen. Die Gebühren, die nicht vereinnahmt werden, fließen der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle usw. zu.

Kosten zu Lasten des Anlegers bei Zeichnungen und Rücknahmen	**Bemessungsgrundlage**	**Gebührentabelle (maximal, inkl. Steuern)**
Nicht vom Fonds vereinnahmte Zeichnungsgebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Aktien	2%
Vom Fonds vereinnahmte Zeichnungsgebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Aktien	0%
Nicht vom Fonds vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Aktien	0%
Vom Fonds vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Aktien	0%

— **Betriebskosten, Kosten für die Finanzverwaltung und die Administration außerhalb der Verwaltungsgesellschaft:**
Diese Kosten decken alle dem Fonds direkt berechneten Kosten, mit Ausnahme der Transaktionskosten. Die Transaktionskosten beinhalten die Vermittlungsgebühren (Courtage, Börsensteuern usw.) und gegebenenfalls die Umsatzprovision, die insbesondere von der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann.

Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten können folgende Kosten hinzukommen:

- dem Fonds berechnete Umsatzprovisionen;
- ein Teil der Erträge aus befristeten Käufen und Verkäufen von Wertpapieren;
- Gebühren der Verwahrstelle auf die Konten mit überschüssigem Cash. Diese Gebühren werden mit der Verwahrstelle gesondert vereinbart und richten sich nach den Marktzinsen.

	Dem Fonds in Rechnung gestellte Kosten	**Bemessungsgrundlage**	**Gebührentabelle**
1	Finanzverwaltungskosten	Nettovermögen (OGAW inklusive)	P-Aktien: max. 0,60% inkl. Steuern I-Aktien: max. 0,30% inkl. Steuern
2	Betriebskosten und Kosten für sonstige Dienstleistungen		
3	Maximale indirekte Kosten (Gebühren und Verwaltungskosten)	Nettovermögen	Unbedeutend**
4	Umsatzprovisionen (maximal, inkl. Steuern) Die Verwahrstelle ist berechtigt, Umsatzprovisionen zu erheben. Zusätzlich zu gegebenenfalls von Vermittlern erhobenen und weiterbelasteten Courtagen fallen außerdem Gebührenpauschalen je Transaktion an.	Pauschalbetrag Betrag je Transaktion	EUREX: 1,50 EUR LIFFE: 2 GBP CME: 2 USD CBT: 2 USD Aktien: 0,05% des Bruttobetrags, maximal begrenzt auf 180 EUR je Transaktion Indexfonds/ETFs: 5 EUR Wandelanleihen: 5 EUR Anleihen: 5 EUR OGAW: 235 EUR Sonstige Transaktionen: 5 EUR
5	Erfolgsabhängige Gebühr	Keine	Keine

** Etwaige Betriebskosten der Leitungsorgane des Fonds (z. B. Sitzungsgelder bis in Höhe des von der Hauptversammlung der Anleger festgelegten Gesamtbetrags) werden dem Fonds unmittelbar in Rechnung gestellt.*

*** OGAW, der weniger als 20% in anderen Fonds anlegt.*

Die Finanzverwaltungskosten beinhalten etwaige Retrozessionen, die an externe Gesellschaften oder Unternehmen der jeweiligen Gruppe, hauptsächlich Vermittler für den Vertrieb des Fonds, gezahlt werden. Diese Retrozessionen werden in der Regel als prozentualer Anteil an den Finanzverwaltungskosten, Betriebskosten und Kosten für sonstige Dienstleistungen berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über einen Mechanismus, der die Einhaltung des Prinzips der Gleichbehandlung der Anteilinhaber sicherstellt. Im Rahmen des Fondsvertriebs an Vermittler gezahlte Retrozessionen stellen keine Vorzugsbehandlung dar.

Informationshalber wird darauf hingewiesen, dass sich die Gebühren jährlich auf maximal 0,30% des Nettovermögens für den Anteil I und auf 0,60% des Nettovermögens für den Anteil P (außer Umsatzprovision) belaufen.

Zu den dem Fonds in Rechnung gestellten und nachfolgend aufgeführten Kosten können folgende Kosten hinzukommen:

- Die für die Verwaltung des Fonds gemäß Absatz II Punkt 4 von Artikel L. 621-5-3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code Monétaire et Financier) geschuldeten Beiträge;
- Außerordentliche, nicht wiederkehrende Kosten im Hinblick auf die Beitreibung von Forderungen (z. B. Lehman Brothers) oder ein Verfahren zur Geltendmachung eines Rechts (z. B. Sammelklage).

Die Angaben zu diesen Kosten werden außerdem nachträglich in den Jahresbericht des Fonds aufgenommen.

— **Angaben zu den Research-Kosten:**
Die Research-Kosten im Sinne von Artikel 314-21 der allgemeinen Bestimmungen der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) werden aus den Mitteln der Verwaltungsgesellschaft beglichen.

— **Überblick über das Auswahlverfahren für Vermittler:**
Die Vermittler oder Gegenparteien, derer sich der Fonds bedient, unterliegen dem Genehmigungsverfahren der Verwaltungsgesellschaft, die nicht nur ihre Zuverlässigkeit und ihre Finanzlage berücksichtigt, sondern auch die Qualität der Durchführung von Geschäften. Die Verwaltungsgesellschaft erhält keine Gebühr in Form von Sachleistungen.

— **Ergänzende Informationen zu befristeten Käufen und Verkäufen von Wertpapieren:**
Befristete Käufe und Verkäufe von Wertpapieren erfolgen zu den Marktbedingungen. Die Erträge (abzüglich etwaiger Kosten) werden vollständig vom Fonds vereinnahmt.

Im Rahmen von befristeten Erwerbs- und Abtretungsgeschäften mit Wertpapieren handelt der Fonds unter Umständen mit der Gegenpartei Swiss Life Banque Privée, einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft. Dies erfolgt gemäß unserer Auswahlpolitik für Gegenparteien.

Die Politik des Fonds in Bezug auf finanzielle Garantien und die Auswahl der Gegenparteien bei befristeten Erwerbs- und Abtretungsgeschäften mit Wertpapieren entspricht der nachstehend beschriebenen Politik für Finanzkontrakte. Die durch diese Geschäfte erzielten Gewinne (oder Verluste) entfallen vollständig auf den Fonds. Weitere Angaben sind im Jahresbericht des Fonds aufgeführt. Zudem erhält die Verwaltungsgesellschaft keine Gebühr in Form von Sachleistungen für diese Transaktionen.

3. Informationen zum Vertrieb

— **Zentralisierung von Zeichnungen und Rücknahmen:**
  - Bei der Verwahrstelle: SwissLife Banque Privée – 7, place Vendôme – 75 001 Paris.

— **Verbreitung von Informationen zum Fonds:**
Der Verkaufsprospekt des Fonds und die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können auf der Website http://funds.swisslife-am.com/de abgerufen werden und werden den Anteilinhabern auf schriftliche Anfrage an folgende Adresse innerhalb von 8 Tagen zugesandt: Swiss Life Asset Managers France, Service Client Securities, 153, rue Saint Honoré, 75001 Paris; E-Mail: service.client-securities@swisslife-am.com, Telefon: +33 (0)1 45 08 79 70.

Die BiB des Fonds stehen bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle und auf folgender Website zur Verfügung: http://funds.swisslife-am.com/de.

Angaben zum Nettoinventarwert des Fonds erhalten Sie auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft.

Gemäß den internen Grundsätzen für die Übermittlung von Bestandsverzeichnissen kann jeder Anleger auf schriftliche Anfrage an Swiss Life Asset Managers France, Département Marketing – 153 rue Saint Honoré – 75001 Paris ein Bestandsverzeichnis erhalten. Die Aufstellung wird innerhalb von fünf Werktagen zugesandt.

— **Vom Fonds berücksichtigte ESG-Kriterien:**
Die Ausübung des Stimmrechts für die gehaltenen Wertpapiere erfolgt im Interesse der Anteilinhaber. Informationen zu der innerhalb der Verwaltungsgesellschaft angewandten Abstimmungspolitik erhalten Sie auf der Website https://fr.swisslife-am.com/fr/home/responsible-investment/documentation-esg.html.

Die Informationen zur Berücksichtigung der Kriterien hinsichtlich Umwelt, Soziales und Qualität der Corporate Governance (ESG) durch die Verwaltungsgesellschaft sind auf der Website https://fr.swisslife-am.com/fr/home/responsible-investment/documentation-esg.html abrufbar und im Jahresbericht des Fonds sowie im gemäß der SFDR- und der Taxonomie-Verordnung erstellten Anhang mit vorvertraglichen Angaben zu den Finanzprodukten ersichtlich.

— **Informationen zum Vertrieb des Fonds in der Schweiz und in Deutschland**
Der Fonds ist in der Schweiz und in Deutschland zum Vertrieb zugelassen. Der Anhang des vorliegenden Verkaufsprospekts enthält spezielle Informationen für Anleger in der Schweiz und in Deutschland.

4. Anlagegrundsätze

Der Fonds beachtet die seiner Kategorie entsprechenden, geltenden Quoten, die sich aus dem Währungs- und Finanzgesetzbuch ergeben: OGAW gemäß der EU-Richtlinie 2009/65/EG.

Im Falle einer unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft oder infolge der Ausübung eines Zeichnungsrechts eingetretenen Überschreitung der Anlagegrenzen ist das Hauptziel der Verwaltungsgesellschaft, diese Situation innerhalb kürzester Frist unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger des Fonds zu bereinigen.

Zur Berechnung des Engagements in Terminfinanzinstrumenten verwendet der Fonds die lineare Methode.

5. Gesamtrisiko

Als Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos verwendet der Fonds den Commitment-Ansatz.

6. Bewertungs- und Verbuchungsgrundsätze für Anlagen

6.1. Bewertungsgrundsätze für Anlagen

Der Fonds hält sich an die von den geltenden Vorschriften vorgeschriebenen Rechnungslegungsgrundsätze, insbesondere an den Kontenplan für OGAW.

Die Rechnungslegungswährung ist der Euro.

Ähnlich wie bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts wird das Portfolio zum Bilanzstichtag anhand der nachfolgenden Grundsätze bewertet:

- **Französische Wertpapiere** werden zu den am Tag der Bewertung festgestellten Schlusskursen bewertet.

- **Ausländische Wertpapiere** werden anhand der Schlusskurse an ihrem Hauptmarkt bewertet, die am Tag der Bewertung zum Schlusskurs der Devisen in Paris in Euro umgerechnet werden.

- **Titel, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden** oder bei denen der Kurs nicht repräsentativ für den Handelswert ist, werden unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft mit ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet. Diese Bewertungen und deren Begründung werden dem Abschlussprüfer anlässlich seiner Prüfungen mitgeteilt.

  Ist am Tag der Bewertung kein Kurs vorhanden, wird allgemein der letzte bekannte Kurs herangezogen.

- **Aktien von SICAV und Anteile von FCP** werden zum letzten am Tag der Bewertung bekannten Nettoinventarwert, gegebenenfalls abzüglich der Rücknahmegebühren, bewertet.

- **Befristete Käufe und Verkäufe von Wertpapieren** werden unter folgenden Bedingungen bewertet:

  Kauf: Bewertung zum Anschaffungspreis – Vertragswert – zuzüglich aufgelaufene Zinsen, die

auf den Vertrag zu empfangen sind, nach den bei der Durchführung ausgehandelten allgemeinen Bedingungen.

Verkauf: Zum einen wird das veräußerte Wertpapier mit seinem Marktwert bewertet; zum anderen wird der Vertrag durch Berechnung der aufgelaufenen Zinsen bewertet, die nach den bei der Durchführung ausgehandelten Bedingungen zu zahlen sind.

- **Handelbare Forderungspapiere** werden nach einer von der Verwaltungsgesellschaft intern eingeführten Regel bewertet.

  Wenn eine Bewertung anhand des Marktpreises nicht möglich ist oder wenn die Marktdaten qualitativ unzureichend sind, kann das Vermögen des Fonds gemäß Artikel 29 der MMF-Verordnung mit Vorsicht anhand der Bewertung zu Modellpreisen bewertet werden.

- **Unbedingte und bedingte Termingeschäfte** werden unter folgenden Bedingungen bewertet:

  - Veränderungen am Wert von Kontrakten für Terminfinanzinstrumente werden durch tägliche Verbuchung der zu zahlenden oder zu erhaltenden Margin Calls auf Basis der Abrechnungskurse am Tag der Bewertung festgestellt.

  - Papiere, die handelbare Optionen darstellen, werden im Portfolio in Höhe der gezahlten und empfangenen Prämien erfasst und anhand der Abrechnungskurse bewertet.

  - Zinsswaps:
    - Gedeckte und nicht gedeckte Swaps werden zum Marktpreis bewertet, wenn sie eine Laufzeit von mehr als 3 Monaten haben, andernfalls werden sie linearisiert.
    - Terminswaps werden zum Devisenkurs am Tag der Bewertung unter Berücksichtigung des Reports/Deports bewertet.
    - Sonstige unbedingte oder bedingte Termingeschäfte oder Swaps auf OTC-Märkten, die nach den jeweiligen Vorschriften der OGAW zulässig sind, werden zum Marktwert oder einem Schätzwert nach den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Modalitäten bewertet.
    - Finanzinstrumente, bei denen der Kurs nicht am Tag der Bewertung festgestellt oder der Kurs korrigiert wurde, werden mit ihrem wahrscheinlichen Handelswert unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft angesetzt. Diese Bewertungen und deren Begründung werden dem Abschlussprüfer anlässlich seiner Prüfungen mitgeteilt.

- Die Bewertung der finanziellen Garantien erfolgt zum Marktpreis (Mark to market) und bei Überschreitung der mit den Gegenparteien festgelegten Schwellenwerte werden Nachschussforderungen gestellt. Die als finanzielle Garantie erhaltenen Finanzinstrumente können Gegenstand eines Abschlags sein.

6.2. Verbuchungsmethode

— **Verbuchungsmethoden für Erträge aus festverzinslichen Wertpapieren:**
Die Verbuchung von Erträgen aus Finanzinstrumenten erfolgt nach der Methode der vereinnahmten Zinsen, wobei der laufende Coupon nicht im ausschüttungsfähigen Ergebnis erfasst wird.

— **Transaktionskosten:**
Transaktionskosten werden nach der Methode der ausgeschlossenen Kosten verbucht; ihre Erfassung erfolgt auf einem anderen Konto als der Einstandspreis der Wertpapiere.

7. Vergütung

Gemäß der Richtlinie 2014/91/EU und den Bestimmungen von Artikel 321-125 der allgemeinen Verordnung der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF hat die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütungspolitik für

Mitarbeiterkategorien eingeführt, deren berufliche Tätigkeiten in die Anlageprozesse involviert sind und/oder die einzeln einen erheblichen Einfluss auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft und/oder der verwalteten Produkte haben können.
Diese Mitarbeiterkategorien umfassen:

- Mitarbeiter, die dem Leitungsorgan angehören,
- Mitarbeiter, die als höhere Führungskräfte die Tätigkeit effektiv leiten,
- Mitarbeiter, die Kontrollfunktionen ausüben, worin Risikomanagement, Compliance und Innenrevision eingeschlossen sind.
- Mitarbeiter, die Risikoträger sind; zu dieser Kategorie gehören:

a) Mitarbeiter, deren Tätigkeiten potenziell negative Auswirkungen auf die Ergebnisse und/oder die Bilanz von SLAM France und/oder die Performance der von ihr verwalteten Fonds haben könnten.
b) Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer variablen Vergütung in derselben Einkommensstufe wie die oben genannten Kategorien befinden.

Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen der Verwaltungsgesellschaft nicht vereinbar sind, noch hindert sie die Verwaltungsgesellschaft daran, pflichtgemäß im besten Interesse der Organismen für gemeinsame Anlagen zu handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Vergütungsausschuss eingerichtet. Der Vergütungsausschuss ist den internen Regeln entsprechend in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Richtlinie 2014/91/EU und der Richtlinie 2011/61/EU organisiert. Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft wurde so gestaltet, dass ein einwandfreies Risikomanagement gefördert und das Eingehen von Risiken vermieden werden, die das von ihr verkraftbare Risikoniveau übersteigen, wobei die Anlageprofile der verwalteten Fonds berücksichtigt und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten ergriffen werden. Die Vergütungspolitik wird jährlich überprüft.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, in der die Berechnung der Vergütung und der sonstigen Zuwendungen beschrieben ist, kann auf der Website https://funds.swisslife-am.com/de abgerufen werden und wird den Anteilinhabern auf schriftliche Anfrage an folgende Adresse innerhalb von acht Werktagen kostenlos zur Verfügung gestellt: Swiss Life Asset Managers France – 153, rue Saint Honoré – 75001 Paris, E-Mail: service.client-securities@swisslife-am.com, Telefon: +33 (0)1 45 08 79 70.

8. Angaben zum internen Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität der ausgewählten Instrumente:

8.1. Umfang der Politik

A. Zweck des Verfahrens

Zweck des Verfahrens ist es, Anlagen in Vermögenswerten mit hoher Qualität durch einen umsichtigen Anlageprozess zu ermöglichen, der auf einer internen, von den Portfoliomanagementteams unabhängigen internen Bewertung der Kreditqualität der Finanzinstrumente beruht und sich nicht systematisch auf die Ratings von Agenturen stützt.

B. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des hier beschriebenen internen Verfahrens der Bewertung der Kreditqualität deckt Folgendes ab:

- Geldmarktinstrumente gemäß Art. 10 der Verordnung (EU) 2017/1131 im Rahmen von Anlagen oder umgekehrten Pensionsgeschäften mit Ausnahme von Geldmarktinstrumenten, die von der Union, von einer zentralen Behörde oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität begeben oder garantiert werden (Art. 10.3 der

Verordnung (EU) 2017/1131).

- Verbriefungen und ABCP im Rahmen der Anlagen (Art. 11 der Verordnung (EU) 2017/1131)
- andere liquide Wertpapiere oder liquide Geldmarktinstrumente als die Instrumente, die die Anforderungen von gemäß Art. 10 erfüllen oder die von der Union, von einer zentralen Behörde oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität begeben oder garantiert werden oder die von einer zentralen Behörde oder der Zentralbank eines Drittlandes begeben oder garantiert werden, im Rahmen von umgekehrte Pensionsgeschäften.
- Gegenparteien von Verträgen über umgekehrte Pensionsgeschäfte, mit folgenden gesetzlichen Ausnahmen:
    - ein Kreditinstitut, das im Rahmen der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates einer Aufsicht untersteht, oder ein zugelassenes Kreditinstitut eines Drittlandes, sofern dessen gesetzliche und aufsichtsrechtliche Anforderungen den in der Union geltenden gleichwertig sind;
    - eine Investmentgesellschaft, die im Rahmen der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates einer Aufsicht untersteht, oder eine Investmentgesellschaft eines Drittlandes, sofern dessen gesetzliche Aufsichtsanforderungen den in der Union geltenden gleichwertig sind;
    - ein Versicherungsunternehmen, das im Rahmen der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates einer Aufsicht untersteht, oder ein Versicherungsunternehmen eines Drittlandes, sofern dessen gesetzliche Aufsichtsanforderungen den in der Union geltenden gleichwertig sind;
    - eine gemäß der Verordnung (EU) 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassene zentrale Gegenpartei;
    - die Europäische Zentralbank;
    - eine nationale Zentralbank;
    - die Zentralbank eines Drittlandes, sofern die in diesem Land geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen unter Anwendung von Artikel 114, Absatz 7 der Verordnung (EU) 575/2013 als zu den in der Union angewendeten gleichwertig anerkannt wurden.

8.2. **Beteiligte des Verfahrens**

A. Bestätigung, Prüfung und Kontrolle

Dieses Verfahren unterliegt der Prüfung durch folgende Instanzen:

- die Geschäftsleitung
- den Prüfungsausschuss, der sich aus Mitgliedern des Aufsichtsrats der Verwaltungsgesellschaft zusammensetzt; und
- der Genehmigung des Vorstands der Verwaltungsgesellschaft, der die Arbeit des Prüfungsausschusses übernimmt.

Die Risikoabteilung führt einmal pro Jahr eine Überprüfung des Verfahrens durch und erstellt diesbezügliche Berichte, die den genannten Bestätigungsinstanzen vorgelegt werden.

Die Abteilung Innenrevision der Verwaltungsgesellschaft nimmt in den Plan der internen Revision Kontrollen auf zweiter Ebene auf, mit denen sichergestellt werden kann, dass das Verfahren von den Teams für die Vergabe von Kredit-Ratings eingehalten wird.

B. Unabhängigkeit der Bewertung von der Portfolioverwaltung

Die Ausarbeitung der Methodik der Bewertung der Kreditqualität, die internen Bewertungen und ihre periodischen Überprüfungen werden von der Risikoabteilung unabhängig von den Personen durchgeführt, die die Portfolioverwaltung eines Standard-Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert ausführen oder für diese Verwaltung verantwortlich sind.

C. Ausführung der Bewertung

Die Risikoabteilung ist für das Sammeln von Informationen zu den zu bewertenden Instrumenten verantwortlich, sei es über die Portfolioverwaltungsteams oder direkt aus zuverlässigen Quellen wie in

§ IV beschrieben.

Die Risikoabteilung ist für die Umsetzung der Methodik der Bewertung der Kreditqualität verantwortlich. Sie ist zu diesem Zweck mit angemessenen Kompetenzen ausgestattet. Insbesondere werden die internen Bewertungen der Kreditqualität unabhängig von der Verwaltungsfunktion vom Kreditanalyseteam der Risikoabteilung durchgeführt, das Blätter zur Bewertung der Kreditqualität erstellt.

Die Risikoabteilung legt gemäß den in § V.6 beschriebenen Modalitäten auf der Grundlage der vom Team für Kreditanalyse der Risikoabteilung erstellten Blätter zur Bewertung der Kreditqualität die Bewertungen der Kreditqualität fest und bestätigt diese.

Die Risikoabteilung legt einen Bericht über das Kreditrisikoprofil der Geldmarktfonds vor, der sich auf eine monatliche Analyse der internen Bewertungen der Kreditqualität durch den Risikoausschuss sowie auf eine mindestens einmal pro Jahr von der Geschäftsleitung, vom Prüfungs- und Risikoausschuss aus Mitgliedern des Vorstands und vom Vorstand der Verwaltungsgesellschaft durchgeführte Analyse stützt. Der Risikoausschuss wird über sämtliche internen Bewertungen informiert, die von der Risikoabteilung seit der letzten Sitzung vergeben wurden.

8.3. **Häufigkeit der Durchführung der Bewertung**

A. Allgemeine Grundsätze

Die Methodik der internen Bewertung der Kreditqualität wird im Rahmen ihres Anwendungsbereichs (§ I.2) systematisch auf die verschiedenen Emittenten und auf die verschiedenen Instrumente angewendet, es sei denn, es gibt objektive Gründe, gemäß den Bestimmungen von Artikel 7 der Verordnung (EU) 2017/1131 von dieser Anforderung abzuweichen. Eine solche Abweichung ist Gegenstand eines speziellen Vermerks im Bewertungsblatt, der ihre Begründung und Bestätigung gemäß den Bestimmungen von Paragraf VI enthält.

Die Bewertung der Kreditqualität eines Instruments erfolgt bei Anlage und dann kontinuierlich, wobei alle Bewertungen der Kreditqualität mindestens einmal pro Jahr überprüft werden, gestützt auf ein Tool zur Überwachung der Bewertungen und das Datum ihrer Zuweisung.

B. Bedeutende Veränderungen, die eine Ad-hoc-Überprüfung von Bewertungen rechtfertigen

Die Bewertungen werden ad hoc überprüft, wenn bedeutende Änderungen eintreten, die sich auf die Bewertung der Kreditqualität der Instrumente auswirken können. Diese Änderungen können Instrumente, Emittenten, Wirtschaftszweige, Märkte, Indizes oder Basiswerte im Hinblick auf Preis, Spread, Liquidität, Solvenz oder Wirtschaftsdynamik oder jeden anderen zweckdienlichen Indikator betreffen. Zu diesen Ereignissen gehört die Herabstufung des Ratings eines Geldmarktinstruments, einer Verbriefung oder eines ABCP durch eine beaufsichtigte und zertifizierte Ratingagentur unter die beiden höchsten von dieser Ratingagentur vorgesehenen kurzfristigen Stufen.

Die Risikoabteilung wird anhand des weiter unten beschriebenen Mechanismus für den Daten- und Informationsfluss („9.4 Quellinformationen und -daten“) über diese Veränderungen informiert.
Eine solche bedeutende Veränderung wird unter Berücksichtigung der Risikofaktoren und der Ergebnisse der für die Fonds vorgesehenen Szenarien für Krisensimulationen beurteilt.

Die Bewertungen werden zudem im Falle einer Änderung der Methodiken, Modelle oder grundlegenden Annahmen, die im Rahmen des internen Verfahrens der Bewertung der Kreditqualität verwendet werden, angepasst.

8.4. **Quellinformationen und -daten**

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Mechanismus für die Einholung und Aktualisierung von zweckdienlichen und zuverlässigen qualitativen und quantitativen Informationen für die Bewertung der Kreditqualität der Emittenten und Finanzinstrumente eingerichtet.
Diese Informationen können sich auf folgende Ebenen verteilen:

A. Quantitative und qualitative Informationen über Emittenten und Instrumente und mit ihnen verbundene Marktdaten

a. Quantitative Informationen im Sinne von Art. 20.2 a) MMF und Art. 4 RD

Ziel dieser Informationen ist die Quantifizierung des Kreditrisikos des Emittenten und/oder seines Garantiegebers sowie des relativen Ausfallrisikos des Emittenten und des Instruments. Sie werden mindestens bei jeder Überprüfung recherchiert. Sie bestehen insbesondere aus:

- Finanzinformationen über Märkte wie Preise, Preisabweichungen, Risikoprämien (Spreads) auf Finanzinstrumente oder Indizes in Verbindung mit einem Wirtschaftszweig, einer geografischen Region, eines Emittenten oder eines Instruments oder Ähnlichem (Anleihen, Geldmarktinstrumente usw.), Ausfallstatistiken oder jedem anderen quantitativen Indikator, der für zweckdienlich gehalten wird.
- makroökonomischen Daten und öffentlichen Statistiken;
- Finanzinformationen bezüglich des Emittenten und/oder seines Garantiegebers wie Indikatoren für Leistung, Verschuldung, Solvenz und Struktur seiner Bank- und Anleihenfinanzierung (junior/senior)

b. Qualitative Informationen im Sinne von Art. 20.2 b) MMF und Art. 5 und 6 RD

Zu den für die Bewertung verwendeten qualitativen Informationen gehören:

- Analysen und Research-Dokumentation zu den Instrumenten (Struktur, Basiswerte von Verbriefungen usw.), den Märkten in Verbindung mit dem Emittenten, seine Emissionen
- Sektor- und Länderanalysen
- Analysen zu Governance und Konformität der Emittenten
- Informationen über die finanzielle Lage des Emittenten und/oder seines Garantiegebers, ihre Liquiditätsquellen und ihre Fähigkeit, auf strategischer, operativer und finanzieller Ebene mit sehr ungünstigen Situationen umzugehen.

c. Kreditanalysen zu Emittenten und ihren Instrumenten (Art. 5 und 6 RD)

- Von den zugelassenen Ratingagenturen (S&P, Moody's usw.) für die Emittenten und Instrumente vergebene Ratings zusammen mit ihren Aussichten
- Zugehörige Berichte der Agenturen
- Berichte von Analyseanbietern
- Interne Analysen der Gruppe im Rahmen der Portfolioverwaltung

B. Quellen

Die oben erwähnten Informationen stammen aus folgenden Quellen:

- Von der Swiss Life-Gruppe genehmigte Datenanbieter (wie zugelassene Ratingagenturen, Bloomberg)
- Von den Emittenten selbst (offizielle Informationen zum Emittenten und/oder Instrument)
- Von Institutionen und Organismen wie den Zentralbanken, der Weltbank, der Europäischen Kommission
- Von der SL-Gruppe (Research, interne Informationen)

HINWEIS: Die Ratings und Ratingberichte von zugelassenen Agenturen werden mit einer Reihe weiterer Informationsquellen in den Analyseprozess integriert und stellen keine ausschließliche oder automatische Bewertungsquelle dar.

8.5. **Methodik**

A. Allgemeiner Grundsatz

Das Prinzip der Methodik der internen Bewertung der Kreditqualität besteht darin, die in Paragraf IV beschriebenen Informationen zu verwenden, um einen Kredit-Score zusammen mit einer Expertenanalyse zu erstellen, woraus sich das Rating eines Emittenten, einer Gegenpartei oder eines Instruments ergibt. Die Analyse setzt sich zusammen aus einer Analyse des Emittenten und einer Analyse des Instruments. Einzelheiten zur Analyse sind in einem gesonderten Dokument mit Informationen über die interne Methodik zur Bewertung der Kreditqualität enthalten.

B. Ratingskala und positive Bewertung

Die erhaltenen Ratings sind:

- langfristige Ratings (LT) von LAAA bis LCC (und LD/Ausfall)
- kurzfristige Ratings (ST) von S1+ bis ST4- (und SD/Ausfall)

Die Instrumente erhalten eine kurzfristige Bewertung von bis zu zwei Jahren. Die positive Bewertung eines Instruments entspricht einer zufriedenstellenden Kreditqualität, d. h. einem Rating von mindestens ST2.

Zu den Ratings gehört ein formalisiertes und genormtes Blatt zur Bewertung der Kreditqualität, das quantitative und qualitative Elemente enthält, sowie das qualitative Urteil der Experten, das die Bewertung der Kreditqualität rechtfertigt.

C. Sub-Methodiken

Die Rating-Methodik unterscheidet Instrumente nach Art und Emittenten:

- Unternehmen
- Finanzunternehmen
- Verwaltungen
- Verbriefung

D. Etappen der Analyse, die zur Bewertung der Kreditqualität des Emittenten führen

Die Analyse des Emittenten orientiert sich an quantitativen und qualitativen Faktoren. Sie werden gleichermaßen statisch (Status an einem bestimmten Datum) und dynamisch (Entwicklung der Situationen) analysiert.

- Bei den quantitativen Faktoren geht ein erster Score aus einer systematischen Verarbeitung gesammelter bezifferter Elemente (siehe § IV.1) hervor, die in der detaillierten Methodik beschrieben sind. Dabei geht es darum, das finanzielle Profil zu erstellen, das sich z. B. aus Daten wie Performancekennzahlen, Verschuldungsgrad, Liquiditätsgrad, Kennzahlen der Bankkapitalisierung oder Rückstellungen für notleidende Kredite ergibt. Die quantitative Analyse stützt sich auch auf Marktdaten.

- Anschließend werden die qualitativen Faktoren auf der Basis der oben beschriebenen Daten analysiert. Sie orientieren sich an folgenden Kategorien:
  - Operatives und wirtschaftliche Profil
  - Operatives Umfeld
  - Qualität des Managements
  - Strategie
  - Finanzierungskapazität und -quellen
  - Anschließend wird eine Analyse der qualitativen Daten bezüglich des finanziellen Profils und der Marktfaktoren erstellt.

  Das Fazit dieser Analyse im Zusammenhang mit quantitativen Faktoren ermöglicht, den Score neu zu bewerten, um die langfristigen und kurzfristigen Ratings gemäß dem in der detaillierten Methodik definierten Prozess festzulegen.

E. Rating der Instrumente

Je nach Art und Fälligkeit des Instruments wird ihm ein langfristiges und/oder kurzfristiges Rating zugewiesen.

Das Liquiditätsprofil des Instruments wird analysiert, um zu ermitteln, ob es eine Auswirkung auf die Bewertung haben kann.

Je nach den Merkmalen des Instruments kann dieses ein gleichwertiges, geringeres oder höheres Rating erhalten als sein Emittent. Wenn beispielsweise das Rating des Emittenten einer „senior unsecured" Emission entspricht, kann eine garantierte Emission ein höheres Rating und eine Emission mit niedrigerem Rang (junior) ein geringeres Rating haben als sein Emittent.

F. Bestätigung der internen Ratings

Die Risikoabteilung bestätigt die neuen internen Ratings und Änderungen von Ratings auf der Grundlage der vom Kreditanalyseteam der Risikoabteilung erstellten Blätter zur Bewertung der Kreditqualität.

8.6. **Genehmigungen der Anlagen**

Jede Anlage erfolgt auf der Grundlage einer von der Risikoabteilung erteilten (und unter denselben Bedingungen wie die Bewertung der Kreditqualität überprüften) Genehmigung, entweder auf der Basis einer bestehenden Bewertung oder eines neuen schriftlichen Antrags seitens eines Portfoliomanagers,

Eine Anlage wird von der Risikoabteilung genehmigt, wenn sie eine gemäß der Definition in der Rating-Methodik positive Bewertung hat. Diese Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie ist Gegenstand eines Kreditanalysekommentars.

Unter außergewöhnlichen Umständen wie einer Anspannung an den Märkten kann von dieser Regel abgewichen werden. Eine solche Abweichung muss im Sinne einer korrekten Führung der Dossiers dokumentiert und archiviert werden.

8.7. **Rahmen der Prüfung und Bestätigung der Methodik**

Um sicherzustellen, dass die interne Bewertung der Kreditqualität auf einer intensiven Analyse verfügbarer und zweckdienlicher Informationen basiert und sämtliche für die Solvenz des Emittenten und die Kreditqualität des Instruments entscheidenden Faktoren berücksichtigt, wurde neben der Einrichtung eines Informations- und Kontrollmechanismus der Grundsatz der regelmäßigen Überprüfung der Methodik eingeführt.

A. Häufigkeit der Prüfung der Methodik

Das Bewertungsverfahren und die Bewertungsmethodik sowie die diesbezüglichen Berichte werden von der Risikoabteilung mindestens einmal pro Jahr überprüft.

Wenn Schwächen oder Anomalien festgestellt werden oder wenn äußere Umstände eine Änderung außerhalb des jährlichen Überprüfungsverfahrens erforderlich machen, führt die Risikoabteilung schnellstmöglich eine Analyse durch und legt einen Änderungsvorschlag vor. Falls ein Fehler in der Methodik oder ihrer Anwendung außerhalb des jährlichen Überprüfungsprozesses festgestellt werden, wird zudem umgehend ein Korrekturvorschlag umgesetzt. In diesen Fällen und sofern eine wesentliche Änderung schnell vorgenommen werden muss, ist es möglich, dass die angegebenen Informationen das Verfahren nicht zu jedem Zeitpunkt genau widerspiegeln. Das Verfahren wird so schnell wie möglich und im besten Interesse der Anleger angepasst, wobei operativen Zwängen Rechnung getragen wird.

B. Bestätigung der Methodik

Das Verfahren und die Methodik der Bewertung sowie ihre Überprüfung werden mindestens einmal pro Jahr vom Aufsichtsgremium, vom Prüfungsausschuss und vom Vorstand von Swiss Life Asset Managers France bestätigt.

Jedes Ergebnis einer Überprüfung außerhalb des jährlichen Überprüfungsprozesses, aus dem sich die Notwendigkeit einer Änderung ergibt, löst jedoch einen Prozess der Ad-hoc-Bestätigung durch die Leitungsgremien aus, gegebenenfalls in einem außerordentlichen Verfahren.

C. Methode zur Prüfung der Methodik

Als erstes wird die Methodik Tests unterzogen:

- Anzahl der als Input für die Bewertung verwendeten Kriterien
- Gewichtung jedes Kriteriums bei der internen Bewertung der Kreditqualität
- Verfügbarkeit und Häufigkeit von Aktualisierungen der verwendeten Indikatoren
- Vergleich der ermittelten Ratings mit den Ratings der Ratingagenturen
- Vergleich der ermittelten Ratings mit den impliziten Marktratings
- Prüfung der Methodik durch Experten der Swiss Life-Gruppe

Die Methodik wird zudem einem Gültigkeitstest über das vergangene Jahr unterzogen, der darin besteht, die Spread-Entwicklungen über das Jahr, die Entwicklung der Marktstimmung sowie eventuell im Jahresverlauf eingetretene Kreditereignisse mit dem zu Jahresbeginn zugewiesenen Rating, das die interne Bewertung der Kreditqualität misst, zu vergleichen.

Abschließend werden eventuell im Laufe des Jahres vorgenommene Anpassungen analysiert.

8.8. **Dokumentationskorpus**

Der Dokumentationskorpus besteht aus folgenden Elementen:

- Politik für das Management des Kreditrisikos für Geldmarktfonds
- Interne Methodik zur Bewertung der Kreditqualität
- Risikomanagementpolitik
- Politik für das Management des Gegenparteirisikos
- Plan der internen Revision
- Vollständige Historie der internen Bewertungen der Kreditqualität der Instrumente, Emittenten und gegebenenfalls der anerkannten Garantiegeber.
- Historie und Begründungen der bedeutenden Änderungen am internen Verfahren für die Bewertung der Kreditqualität.

Diese Unterlagen werden über mindestens drei vollständige jährliche Rechnungsperioden aufbewahrt.

8.9. **Interne Revisionsstruktur**

Die Einhaltung dieses Verfahrens wird sichergestellt durch:

- die Kontrollen auf erster Ebene, die von der Risikoabteilung durchgeführt werden; und
- die Kontrollen auf zweiter Ebene, die im Plan für die interne Revision von der Innenrevision vorgesehen sind.

8.10. **Beziehungen zur Aufsichtsbehörde**

Das Mindestmaß an Beziehungen zur Aufsichtsbehörde bezüglich des hier beschriebenen Verfahrens entspricht folgenden Etappen:

- Die Zulassung der Geldmarktfonds auf der Grundlage des Verkaufsprospekts, der das interne Verfahren für die Bewertung der Kreditqualität detailliert beschreibt
- Die erneute Überprüfung der Methodik wird gemäß Art. 19.4 der Verordnung der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (Autorité des Marchés Financiers, AMF) vorgelegt.

9. Anhang

- Anhang 1 – Informationen für Anleger in der Schweiz
- Anhang 2 – Informationen für Anleger in Deutschland
- Anhang 3 – Anhang mit vorvertraglichen Informationen zu den in Artikel 8 der SFDR-Verordnung genannten Finanzprodukten

Anhang 1 – Informationen für Anleger in der Schweiz

— **Vertreter in der Schweiz**

Swiss Life Asset Management AG, General Guisan-Quai 40, 8022 Zürich (der „**Vertreter**“) wurde von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) als Vertreter des Fonds in der Schweiz zugelassen, was das Angebot und den Vertrieb der Anteile des Fonds in der Schweiz oder von der Schweiz aus gemäß Artikel 120 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) betrifft.

— **Zahlstelle in der Schweiz**

UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, ist eine gemäß dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen ordnungsgemäß lizenzierte Bank; sie wurde gemäß Art. 121 KAG als Zahlstelle des Fonds für die Schweiz beauftragt.

— **Ausgabeort der maßgeblichen Dokumente**

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, die Geschäftsordnung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind auf Anfrage kostenlos in den Büros des Vertreters in der Schweiz erhältlich.

— **Veröffentlichungen**

Veröffentlichungen zu gemeinsamen Anlagen im Ausland erscheinen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform Swiss Fund Data SA (www.swissfunddata.ch).

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert aller Anteilklassen werden mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ an jedem Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgegeben werden, mindestens jedoch zwei Mal monatlich (am ersten und dritten Montag bzw. dem darauffolgenden Bankgeschäftstag) auf der elektronischen Plattform Swiss Fund Data SA (www.swissfunddata.ch) veröffentlicht.

— **Zahlung von Retrozessionen und Abschlägen**

Die Fondsleitung wie auch ihre Bevollmächtigten können zwecks Vergütung des Vertriebs der Anteile des Fonds in der Schweiz Retrozessionen zahlen. Diese Leistung ermöglicht vor allem die Vergütung folgender Dienstleistungen:

- Einführung von Verfahren für die Zeichnung, das Halten und die Verwahrung der Anteile;
- Aufbewahrung und Verteilung von Marketing- und Rechtsunterlagen;
- Übermittlung oder Bereitstellung gesetzlich vorgeschriebener und sonstiger Veröffentlichungen;
- Übernahme und Erfüllung der vom Dienstleister übertragenen Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäsche, Klärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Beauftragung eines zugelassenen Prüfers zwecks Überprüfung hinsichtlich der vorgeschriebenen Pflichten der Vertriebsstelle und insbesondere der Richtlinien der *Asset Management Association Switzerland* (AMAS) für die Vermarktung gemeinsamer Anlagen;
- Nutzung und Pflege einer elektronischen Vertriebs- und/oder Informationsplattform für externe Anbieter;
- Erklärungen und Antworten auf spezifische Fragen der Anleger an den Fondsanbieter zum Anlageprodukt oder zum Anbieter;
- Ausarbeitung von Materialien zur Fondsanalyse;
- zentrales Management der Kundenbeziehungen (Relationship Management);
- Zeichnung von Anteilen als „*Nominee*“ für mehrere Kunden im Auftrag des Anbieters;
- Ausbildung von Kundenberatern im Bereich gemeinsamer Kapitalanlagen;
- Benennung und Beaufsichtigung anderer Vertriebsstellen.

Retrozessionen werden nicht als Abschläge betrachtet, auch wenn sie letztlich ganz oder teilweise an die Anleger zurückfließen.

Die Information über den Erhalt von Retrozessionen wird durch die diesbezüglichen Bestimmungen des FIDLEG geregelt.

Die Geschäftsführung des Fonds und ihre Bevollmächtigten können Anlegern im Rahmen des Vertriebs in der

Schweiz auf Anforderung Abschläge gewähren. Die Abschläge dienen dazu, die anfallenden Provisionen bzw. Kosten für die betreffenden Anleger zu senken. Abschläge sind vorbehaltlich folgender Punkte zulässig:

- Sie werden aus dem Honorar der Geschäftsführung des Fonds gezahlt und somit nicht zusätzlich auf das Fondsvermögen angerechnet;
- Sie werden auf Grundlage objektiver Kriterien bewilligt;
- Sie werden zu denselben zeitlichen Konditionen und in gleichem Maße allen Anlegern bewilligt, die den objektiven Kriterien entsprechen und Abschläge beantragt haben.

Für die Bewilligung von Abschlägen durch die Geschäftsführung des Fonds gelten folgende objektive Kriterien:

- das vom Anleger gezeichnete oder das von ihm im Organismus für gemeinsame Anlagen oder ggf. im Produktangebot des Promoters gehaltene Volumen; der Betrag der vom Anleger verursachten Kosten;
- das Finanzgebaren des Anlegers (z. B. voraussichtliche Anlagedauer);
- die Bereitschaft des Anlegers, in der Auflegungsphase eines Organismus für gemeinsame Anlagen Unterstützung zu leisten.

Die Geschäftsführung des Fonds teilt dem Anleger auf Anfrage die Höhe der entsprechenden Abschläge kostenlos mit.

— **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Für Fondsanteile, die in der Schweiz angeboten werden, befindet sich der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand ist am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnort des Anlegers.

Anhang 2 – Informationen für Anleger in Deutschland

— **Vertrieb der Anteile in Deutschland**

Der Vertrieb der Fondsanteile wurde der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) angezeigt.

— **Vermittler in Deutschland**

Als Vermittlungsstelle des Fonds in Deutschland („**Vermittlungsstelle in Deutschland**“) gemäß §306a KAGB fungiert Swiss Life Asset Managers Luxembourg Niederlassung Deutschland, Hochstraße 53, 60313 Frankfurt am Main.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Informationen für den Anleger, das Reglement und die Jahres- und Halbjahresberichte sind in gedruckter Form kostenlos am Gesellschaftssitz des Vermittlers in Deutschland erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie alle Informationen, die den Anlegern in Deutschland zur Verfügung gestellt werden, sind kostenlos in Papierform am Gesellschaftssitz des Vermittlers in Deutschland erhältlich.

— **Beschwerdeverfahren**

Informationen über die Verfahren und Vorrichtungen, die erarbeitet wurden, um die Ausübung und den Schutz der Anlegerrechte gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG (Anlegerbeschwerden) zu ermöglichen:

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Richtlinie zur Bearbeitung von Beschwerden eingeführt, die auf Anfrage des Anlegers kostenlos erhältlich ist oder auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter folgender Adresse abgerufen werden kann: Vorgeschriebene Informationen – Swiss Life Asset Managers (www.swisslife-am.com)

Anleger können Informationen über die Beschwerdeverfahren des Fonds wie folgt erhalten:

- Per E-Mail an reclamation@swisslife-am.com
- indem sie per Post ein Schreiben an folgende Adresse senden: Swiss Life Asset Managers France – Réclamations – 153, rue Saint-Honoré – 75001 Paris, oder
- telefonisch unter: +33 (1) 45 08 79 70.

Informationen über die Beschwerdeverfahren des Fonds sind für Anleger in Deutschland kostenlos auf Anfrage beim eingetragenen Sitz des Vermittlers in Deutschland erhältlich.

— **Veröffentlichungen**

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Mitteilungen an die Anleger in Deutschland werden auf der Website von Swiss Life Asset Managers – Swiss Life Asset Managers (www.swisslife-am.com) veröffentlicht.

Gemäß §167 KAGB erhalten Anleger in Deutschland darüber hinaus auf einem dauerhaften Datenträger Informationen in deutscher Sprache zu folgenden Punkten:

1) die Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Fonds,
2) Beendigung der Verwaltung oder Auflösung des Fonds,
3) Änderungen von Bestimmungen der Geschäftsordnung des Fonds, die mit den bestehenden Anlagegrundsätzen unvereinbar sind, oder Änderungen wichtiger Anlegerrechte, die für die Anleger nachteilig sind, oder Änderungen, die für die Anleger nachteilig sind und die sich auf die Vergütung und die Rückzahlung von Aufwendungen auswirken, die ggf. vom Investmentfonds zu zahlen sind, einschließlich der Gründe für die Änderungen sowie der Anlegerrechte. Die Informationen müssen in einer leicht verständlichen Form und auf leicht verständliche Weise übermittelt werden und müssen Angaben darüber enthalten, wo und wie weitere Informationen eingeholt werden können,
4) Verschmelzung des Investmentfonds in Form von Informationen über die geplante Verschmelzung, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
5) die Umwandlung des Investmentfonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderungen in einen Master-

Fonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

— **Rückkaufanträge und Zahlungen an Anleger in Deutschland**

Anleger in Deutschland können ihre Rücknahme- und Umtauschanträge an die depotführende Stelle richten, die die Anträge zur Bearbeitung an die Transferstelle des Fonds weiterleitet oder die Rücknahme im Auftrag des Anlegers in ihrem eigenen Namen beantragt.

Die Ausschüttungen des Fonds sowie die Zahlung von Rücknahmeerlösen und andere Zahlungen an Anleger in Deutschland erfolgen ebenfalls über die depotführende Stelle in Deutschland, die die Zahlungen dem Konto des Anlegers gutschreibt.

Anhang 3 – Anhang mit vorvertraglichen Informationen zu den in Artikel 8 der SFDR-Verordnung genannten Finanzprodukten

Anhang mit vorvertraglichen Informationen für Finanzprodukte gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung
Datum der Erstveröffentlichung: 30. Dezember 2022 | Datum der Ausgabe: 31. Juli 2023.

Name des Produkts: **Swiss Life Funds (F) ESG Money Market Euro**
Unternehmenskennung (LEI-Code): 969500LHTY08Y3ZMPE88

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeitsindi**

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel** getätigt: __%
  - ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ **Nein**

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale (E/S) beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, wird damit ein Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen getätigt.
  - ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds verwaltet seine Anlagen im Einklang mit der Politik für verantwortungsbewusstes Investieren und mit dem Transparenzkodex für Geldmarkt- und Anleihefonds von Swiss Life Asset Managers France. Es wurde kein Referenzindex bestimmt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds zu erreichen. Es werden damit die folgenden ökologischen/sozialen Merkmale beworben:

Wesentlicher ESG-Ansatz: Der Fonds strebt eine Outperformance gegenüber seinem Referenzuniversum mithilfe eines insgesamt besseren ESG-Profils (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) an. Das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Portfolios muss daher besser sein als das ESG-Rating seines zulässigen Anlageuniversums (bestehend aus Liste mit Emittenten von Geldmarktinstrumenten, deren internes Bonitätsrating über einen Sechsmonatszeitraum sehr hoch, hoch oder zufriedenstellend ist), nachdem mindestens 20% der Emittenten mit den schwächsten Ratings ausgeschlossen wurden. Diese Methode zielt auf eine bevorzugte Auswahl der Emittenten ab, die in Bezug auf ESG-Belange fortschrittlich ausgerichtet sind (Best-in-Universe-Ansatz).
Zusätzlich zum beschriebenen wesentlichen Ansatz strebt der Fonds auch eine Outperformance gegenüber seinem Referenzuniversum an:

- indem er eine geringere CO_2-Bilanz ausweist;
- indem er einen höheren Anteil an Unternehmen hält, bei denen die Vergütung der Führungskräfte an Nachhaltigkeitskriterien geknüpft ist.

Darüber hinaus ist der Fonds bestrebt, Reputations- und Marktrisiken in Verbindung mit einem Emittenten, dessen Tätigkeiten einen oder mehrere Nachhaltigkeitsfaktoren ernsthaft beeinträchtigen können, zu begrenzen. Zu diesem Zweck werden Investitionen in Emittenten mit den schwächsten ESG-Ergebnissen begrenzt. Dies umfasst ESG-Ratings, ESG-Kontroversen und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (diese Regeln werden als „Mindestkriterien für die nicht-finanzielle Qualität“ bezeichnet).

Regulatorische, normbasierte oder sektorspezifische Ausschlüsse: Ausschlüsse sind ein wichtiges Instrument, um Abwärtsrisiken in unseren Portfolios zu mindern (z. B. durch Verringerung des Engagements in erfolglosen Vermögenswerten). Sie dienen auch der Vermeidung von Sektoren oder Emittenten, die negative Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesellschaft haben und nicht mit den Grundwerten von Swiss Life Asset Managers im Einklang stehen. Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass ein erschwerter Kapitalzugang bestimmte Emittenten dazu veranlassen kann, ihre Praktiken zu ändern. Daher hat Swiss Life Asset Managers France Ausschlüsse in drei Bereichen festgelegt: regulatorische Ausschlüsse (z. B. umstrittene Waffen), sektorspezifische Ausschlüsse (z. B. Kraftwerkskohle) und normbasierte Ausschlüsse (z. B. Verstoß gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen).

Mitwirkungspolitik: Durch den Dialog mit dem Management motiviert der Fonds die Portfoliounternehmen dazu, ESG-Faktoren zu berücksichtigen bzw. ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu intensivieren. Der Fonds kann Desinvestitionen vornehmen, wenn der Dialog keine zufriedenstellenden Ergebnisse bringt.

katoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**
  Die Indikatoren, die der Fonds zur Messung seiner ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet, umfassen:
  - das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Fonds;
  - die CO_2-Bilanz des Fonds; und
  - den Anteil der Investitionen des Fondsportfolios in Wertpapiere von Unternehmen, bei denen die Vergütung der Führungskräfte an Nachhaltigkeitskriterien geknüpft ist.

  Diese Indikatoren basieren auf externen Researchdaten der anerkannten Ratingagentur MSCI ESG Research.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**
  Nicht relevant, da mit dem Fonds keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**
  Nicht relevant, da mit dem Fonds keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden.

  Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
  Nicht relevant, da mit dem Fonds keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden.

  Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
  Nicht relevant, da mit dem Fonds keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja ☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (principal adverse impacts, PAI) und bemüht sich um deren Abmilderung, indem er sein Gesamtengagement in den Emittenten mit dem schlechtesten PAI-Rating beschränkt. Das PAI-Rating jedes Emittenten wird mithilfe eines proprietären Modells ermittelt, das den Wert jedes obligatorischen PAI-Indikators in ein Rating entsprechend der ihm beizumessenden Bedeutung übersetzt (die Werte der PAI-Indikatoren werden von externen Datenanbietern bereitgestellt). Die Summe der von den verschiedenen PAI-Indikatoren erreichten Punkte ergibt schließlich das PAI-Rating des Emittenten. Bei unserer Methode gilt: Je niedriger das Rating, desto besser.

Weitere Informationen können Sie der Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowie der Politik für verantwortungsbewusstes Investieren der Verwaltungsgesellschaft entnehmen, in der der für die Berücksichtigung der PAI implementierte Prozess definiert ist. Beide Dokumente sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter folgender Adresse verfügbar: https://fr.swisslife-am.com/fr/home/responsible-investment/documentation-esg.html.

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Offenlegungsverordnung sind die Informationen zu den PAI auf Produktebene im Jahresbericht des Fonds verfügbar.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel: Den Anlegern bei kurzfristigen Anlagen eine höhere Rendite als beim Index €STR Capitalized nach Abzug der Verwaltungsgebühren zu ermöglichen.

Referenzindikator: €STR – Euro Short-Term Rate (kapitalisiert). Die €STR ist ein Referenzzinssatz, der den Darlehenszins für Tagesgeschäfte auf dem Interbankenmarkt der Eurozone widerspiegelt und dem gewichteten Durchschnitt aller zwischen den wichtigsten Banken der Eurozone durchgeführten Transaktionen entspricht.
Dieser Index berücksichtigt keine Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG). Er dient der Messung der finanziellen Ergebnisse und der Überwachung finanzieller Risiken.

Anlagestrategie: Die wichtigsten Performancequellen liegen im aktiven Management:

- der Restlaufzeit von TCN in Abhängigkeit der erwarteten Entwicklungen der Zinsen der EZB,
- des Zinsspreads zwischen Euribor (oder einem beliebigen anderen, als gleichwertig betrachteten Index) und €STR,
- der Schwankungen der €STR Capitalized im Laufe des Monats,
- des Kreditrisikos: durch eine konsequente Auswahl von Emittenten, die eine höhere Verzinsung als der Referenzindex bieten.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Alle für diesen Fonds beschriebenen ESG-Merkmale sind verbindlich und werden vollständig in seine Anlagestrategie integriert. Nachfolgend sind die verbindlich einzuhaltenden Elemente des Fonds aufgeführt:

- Verfolgung von ESG-Zielen:
  - deutliche Verbesserung des durchschnittlichen ESG-Ratings im Vergleich zum Referenzuniversum (das ESG-Rating des Referenzuniversums wird nach Ausschluss der 20% mit den schlechtesten Ratings ermittelt);
  - geringere CO_2-Bilanz als das Referenzuniversum;
  - höherer Anteil der Unternehmen, die Nachhaltigkeitskriterien für die Vergütung der Führungskräfte berücksichtigen, als im Referenzuniversum;
- Anwendung von Ausschlusskriterien;
- Anwendung von Mindestkriterien zur Bewertung der nicht-finanziellen Qualität;
- Bewertung von mindestens 90% der Vermögenswerte des Fonds (nach Streichung von liquiden Mitteln in Form von Bareinlagen und Geldmarktfonds) nach ESG-Kriterien.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, das Anlageuniversum vor Anwendung der Anlagestrategie zu verringern.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Der Fonds bewertet die Entscheidungsprozesse und Kontrollen der Unternehmen sowie die Art und Weise, wie die Geschäftsleitung die Interessen von Aktionären, Mitarbeitern, Lieferanten, Kunden, der Gemeinschaft und anderen Interessenträgern gegeneinander abwägt. Auf der Grundlage der ESG-Ratings und der Bewertungen von Kontroversen wird die Unternehmensführung der Unternehmen auf folgende Kriterien hin überprüft:

- Verfahrensweisen im Rahmen von Audits und der Finanzberichterstattung;
- Anpassung der Vergütungssysteme an die Unternehmensstrategie;
- Zusammensetzung, Effizienz und Kontrolle des Verwaltungsrats;
- Eigentum und Kontrolle der Gesellschaft;
- steuerliche Transparenz;
- geschäftsethische Kriterien wie Betrug, Fehlverhalten von Führungskräften, Korruptionspraktiken, Geldwäsche oder Verstöße gegen das Kartellrecht.

Darüber hinaus gelten für den Fonds die normbasierten Ausschlüsse von Swiss Life Asset Managers France, um Emittenten mit schlechten Unternehmensführungspraktiken zu vermeiden.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds muss mindestens 63% seines Vermögens in Vermögenswerte investieren, die ökologische oder soziale Merkmale berücksichtigen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale), wie sie in der Antwort auf die Frage *„Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben*?“ beschrieben sind. Der Fonds darf den Rest seines Vermögens in andere Anlagen investieren, z. B. in Barmittel und Derivate sowie Unternehmen, für die uns keine ESG-Bewertungen vorliegen (wobei darauf geachtet wird, dass der in den ökologischen/sozialen Merkmalen des Fonds beschriebene Mindestanteil für die Analyse bzw. für das nicht-finanzielle Rating eingehalten wird) (#2 Andere Investitionen).

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht? Der Fonds setzt keine Derivate ein, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

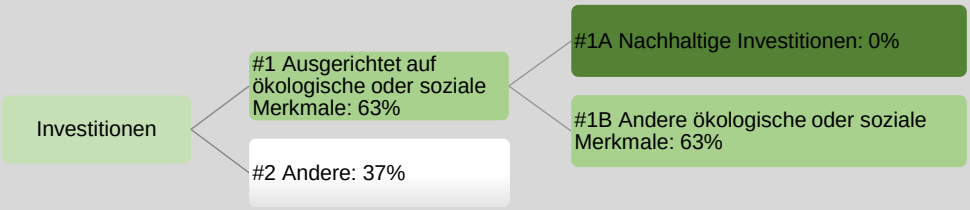

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

In Prozent der Vermögenswerte des Fonds.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

- ***Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?***

☐ Ja:

☐ in fossiles Gas ☐ in Kernenergie

☒ Nein:

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

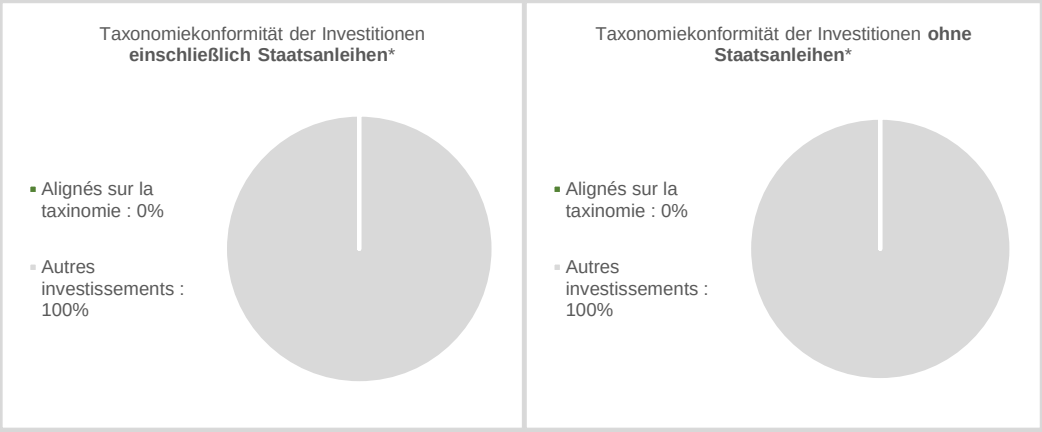

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

Nicht relevant, da mit dem Fonds keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?
Der Fonds strebt keine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel an.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?
Der Fonds investiert nicht in sozial nachhaltige Anlagen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?
Zu diesen Investitionen zählen Derivate, die zur Absicherung des Portfolios dienen; Wertpapiere, die eine derivative Komponente enthalten und vorübergehend zur Absicherung des Portfolios oder zu Anlagezwecken dienen, Cash-Positionen, um die Liquidität des Fonds zu gewährleisten, und Investitionen in Instrumente (Forderungspapiere, Geldmarktinstrumente oder OGA), die nicht nach ESG-Gesichtspunkten bewertet werden, um das Portfolio zu diversifizieren. Diese Investitionen werden nicht anhand von ESG-Kriterien gemessen.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist. Diese und die nachfolgenden Fragen sind somit nicht zutreffend.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht relevant.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***
  Nicht relevant.
- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***
  Nicht relevant.
- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?***
  Nicht relevant.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf folgender Website: https://fr.swisslife-am.com/en/home/responsible-investment/documentation-esg/Sustainability-related-disclosures.html

Swiss Life Funds (F) ESG Money Market Euro

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)
gemäß der EU-Richtlinie 2009/65/EG

Standard-Geldmarktfonds (SICAV) mit variablem Nettoinventarwert (VNAV)

SATZUNG

Sitz: 153 rue Saint Honoré – F-75001 Paris.

403 409 691 RCS Paris

Titel I
Form, Zweck, Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

Artikel 1 – Form
Zwischen den Inhabern der nachfolgend und zu einem späteren Zeitpunkt aufgelegten Aktien wird eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) gegründet, die insbesondere den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (Code de Commerce) über Aktiengesellschaften (Buch II – Titel II – Kapitel V), des Währungs- und Finanzgesetzbuches (Code Monétaire et Financier) (Buch II – Titel I – Kapitel IV – Abschnitt I – Unterabschnitt I), ihrer Durchführungsverordnungen und nachfolgenden Bestimmungen sowie der vorliegenden Satzung untersteht.

Artikel 2 – Zweck
Zweck dieser Gesellschaft ist die Bildung und Verwaltung eines Portfolios von Finanzinstrumenten und Einlagen.

Artikel 3 – Firma
Die Firma der Gesellschaft lautet Swiss Life Funds (F) ESG Money Market Euro.

In allen von der Gesellschaft ausgestellten Dokumenten wird diese Firma von dem Vermerk „Investmentgesellschaft mit variablem Kapital" begleitet, wobei gegebenenfalls auch die Abkürzung SICAV erwähnt werden kann.

Artikel 4 – Sitz
Der Sitz ist 153 rue Saint Honoré – F-75001 Paris.

Artikel 5: Dauer
Die Dauer der Gesellschaft beträgt 99 Jahre ab ihrer Eintragung ins Handels- und Gesellschaftsregister, vorbehaltlich einer satzungsgemäßen vorzeitigen Auflösung bzw. Verlängerung.

Titel II
Kapital, Kapitaländerungen, Merkmale der Aktien

Artikel 6 – Gesellschaftskapital
Das Gründungskapital beläuft sich auf den Betrag von 7.622.450,86 EUR (50.000.000 Franc), aufgeteilt in 50.000 vollständig eingezahlte Aktien derselben Kategorie.

Es wurde vollständig aus Bareinzahlungen gebildet.

Die Merkmale der einzelnen Aktienkategorien und die jeweiligen Zugangsbedingungen sind im Verkaufsprospekt der SICAV festgelegt.

Die einzelnen Aktienkategorien können:
- verschiedene Formen der Ertragsverwendung nutzen (Ausschüttung oder Thesaurierung),
- auf unterschiedliche Währungen lauten,
- unterschiedliche Verwaltungskosten aufweisen,
- unterschiedliche Zeichnungs- und Rücknahmegebühren aufweisen, und
- unterschiedliche Nennwerte haben.

Möglichkeit zur Zusammenlegung oder Teilung der Aktien auf Beschluss der außerordentlichen Vollversammlung.

Die Aktien können auf Beschluss des Verwaltungsrates in Zehntel, Hundertstel, Tausendstel oder Zehntausendstel gestückelt werden, die als Teilaktien bezeichnet werden.

Die Bestimmungen der Satzung über Ausgabe und Rücknahme von Aktien gelten auch für Teilaktien, deren Wert sich stets nach dem Wert der Aktie richtet, die sie repräsentieren.

Alle sonstigen Bestimmungen der Satzung über Aktien gelten für Teilaktien, ohne dass dies ausdrücklich erwähnt werden muss, sofern nichts anderes festgelegt ist.

Artikel 7: Kapitaländerungen
Der Kapitalbetrag kann durch die Ausgabe von neuen Anteilen durch die Gesellschaft erhöht bzw. durch die Rücknahme von Anteilen von Anlegern, die dies beantragen, durch die Gesellschaft verringert werden.

Artikel 8: Ausgabe und Rücknahme der Aktien
Die Anteile werden jederzeit auf Anfrage der Anleger auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts ausgegeben, der sich gegebenenfalls um eine Zeichnungsgebühr erhöht.

Zeichnungen und Rücknahmen werden entsprechend den im Verkaufsprospekt festgelegten Bedingungen und Modalitäten ausgeführt.

Sämtliche Zeichnungen neuer Aktien sind unwirksam, sofern sie nicht voll eingezahlt sind, und mit den ausgegebenen Aktien sind die gleichen Rechte verbunden wie mit den am Ausgabetag bereits vorhandenen Aktien.

In Anwendung von Artikel L. 214-7-4 des Währungs- und Finanzgesetzbuchs kann der Verwaltungsrat die Rücknahme von Anteilen durch die Gesellschaft und die Emission neuer Anteile vorübergehend aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und falls dies im Interesse der Anteilinhaber liegt.

Der Verwaltungsrat der SICAV kann den Besitz von Aktien der SICAV durch eine natürliche oder juristische Person, die nicht berechtigt ist, Aktien der SICAV zu halten (nachfolgend „nicht berechtigte Person“) einschränken oder verhindern.
Eine nicht berechtigte Person ist eine „US-Person“, die in der Regulation S der SEC (Part 230 – 17 CFR 230.903) definiert und im Verkaufsprospekt angegeben ist (siehe Abschnitt „Mögliche Zeichner“).

In diesem Zusammenhang kann der Verwaltungsrat der SICAV:

- die Ausgabe von Aktien ablehnen, wenn sie zur Auffassung gelangt, dass dies direkt oder indirekt dazu führt, dass das Eigentum dieser Aktien an eine nicht berechtigte Person übergeht oder übergehen könnte;
- jederzeit von einer natürlichen oder juristischen Person, deren Name im Verzeichnis der Anleger eingetragen ist, die erforderlichen Auskünfte und eine eidesstattliche Erklärung verlangen, welche die Gesellschaft als notwendig erachtet, um zu klären, ob das wirtschaftliche Eigentum der Anteile eines solchen Anlegers oder Aktionärs auf eine nicht berechtigte Person übergeht oder nicht; und
- wenn sie zur Auffassung gelangt, dass eine natürliche oder juristische Person (i) eine nicht berechtigte Person ist, die (ii) allein oder gemeinsam der wirtschaftlich Begünstigte der Anteile des betreffenden Anlegers ist, wird sie nach einem Zeitraum von 10 Werktagen die Zwangsrücknahme dieser von einem solchen Anleger gehaltenen Anteile vornehmen.

Die Zwangsrücknahme erfolgt zum letzten bekannten Nettoinventarwert abzüglich etwaiger Gebühren und Provisionen, die von der nicht berechtigten Person zu tragen sind, nach Ablauf einer Frist von acht Werktagen, an denen der wirtschaftlich Begünstigte der Aktien der zuständigen Stelle seine Anmerkungen vorlegen kann.

Fällt das Nettovermögen der SICAV unter den in den Vorschriften festgesetzten Betrag, kann keine Rücknahme von Aktien erfolgen.

Artikel 9: Berechnung des Nettoinventarwerts der Aktien
Die Berechnung des Nettoinventarwerts einer Aktie erfolgt unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt aufgeführten Bewertungsregeln.
Des Weiteren wird im Falle einer Börsenzulassung von Euronext sofort ein Nettoinventarwert als Richtwert berechnet.
Sacheinlagen dürfen nur Wertpapiere oder Kontrakte umfassen, die als Vermögensbestandteile des OGAW zugelassen sind. Sie werden nach den für die Berechnung des Nettoinventarwertes geltenden Bewertungsregeln bewertet.

Artikel 10: Form der Aktien
Die Aktien können je nach Wahl der Zeichner in Form von Inhaber- oder Namensaktien ausgegeben werden.
Gemäß Artikel L. 211-4 des Währungs- und Finanzgesetzbuchs werden die Titel obligatorisch auf Konten hinterlegt, die entweder vom Emittenten oder von einem ermächtigten Vermittler geführt werden.

Die Rechte der Inhaber werden durch eine Eintragung auf ihren Namen im Konto festgehalten:
- bei Inhaberaktien bei einem Vermittler ihrer Wahl;
- bei Namensaktien beim Emittenten und sofern gewünscht bei einem Vermittler ihrer Wahl.

Gegen Entgelt zu ihren Lasten kann die SICAV jederzeit von der Firma EUROCLEAR France die Angabe von Namen, Staatsangehörigkeit und Anschrift der Aktionäre der SICAV sowie die Anzahl der von ihnen jeweils gehaltenen Titel verlangen; dies ergibt sich aus Artikel L. 211-5 des Währungs- und Finanzgesetzbuchs.

Artikel 11: Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt
Die Aktien können gemäß den geltenden Vorschriften zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen werden. In diesem Fall muss die SICAV geeignete Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass der Kurs der Aktien nicht zu stark von ihrem Nettoinventarwert abweicht.

Artikel 12: Mit den Aktien verbundene Rechte und Pflichten
Jede Aktie verleiht einen Anspruch auf einen Anteil am Gesellschaftsvermögen und auf Gewinnbeteiligung, der proportional zum Anteil des Kapitals ist, den sie repräsentiert.
Die mit der Aktie verbundenen Rechte und Pflichten bleiben mit dem Wertpapier verbunden, ungeachtet des Inhabers.
Jedes Mal, wenn der Besitz mehrerer Aktien erforderlich ist, um ein etwaiges Recht ausüben zu können, und insbesondere im Fall eines Tauschs oder einer Zusammenlegung, können die Inhaber einzelner Aktien bzw. einer geringeren Anzahl von Aktien als erforderlich diese Rechte nur unter der Bedingung ausüben, dass sie die Zusammenlegung und eventuell den Kauf oder den Verkauf von erforderlichen Aktien zu ihrer Privatangelegenheit machen.

Artikel 13: Unteilbarkeit der Aktien
Gehört eine Aktie mehreren Eigentümern oder Begünstigten, sind diese verpflichtet, sich gegenüber der Gesellschaft durch eine einzige, von ihnen gemeinsam bezeichnete Person oder in Ermangelung dessen durch den Vorsitzenden des französischen Handelsgerichts am Gesellschaftssitz vertreten zu lassen.

Die Eigentümer von Teilaktien können sich zusammenschließen. In diesem Fall müssen sie sich unter Berücksichtigung der im vorhergehenden Absatz aufgeführten Bedingungen durch eine einzige Person vertreten lassen, die für jede Gruppe die mit dem Eigentum einer ganzen Aktie verbundenen Rechte ausübt.

Titel III
Verwaltung und Leitung der Gesellschaft

Artikel 14: Verwaltung

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der aus mindestens drei und höchstens achtzehn von der Hauptversammlung ernannten Mitgliedern besteht.

Während des Bestehens der Gesellschaft werden die Verwaltungsratsmitglieder von der ordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre bestellt bzw. in ihren Funktionen bestätigt.

Bei den Verwaltungsratsmitgliedern kann es sich um natürliche oder juristische Personen handeln. Letztere müssen bei ihrer Bestellung einen ständigen Vertreter benennen, der den gleichen Bedingungen und Pflichten unterliegt und für den die gleichen zivil- und strafrechtlichen Haftungsansprüche gelten, als ob er in eigenem Namen Mitglied des Verwaltungsrates wäre, unbeschadet der Haftung der juristischen Person, die er vertritt.

Das Mandat des ständigen Vertreters wird ihm für die Dauer der Mitgliedschaft der von ihm vertretenen juristischen Person übertragen. Widerruft die juristische Person das Mandat ihres Vertreters, ist sie verpflichtet, die SICAV per Einschreiben unverzüglich über diesen Widerruf sowie die Identität ihres neuen permanenten Vertreters zu informieren. Dies gilt auch im Todesfall, bei einem Rücktritt oder einer längerfristigen Verhinderung des ständigen Vertreters.

Artikel 15: Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder – Erneuerung des Verwaltungsrats
Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Absatz 3 und 6 dieses Artikels werden die Verwaltungsratsmitglieder für eine Amtszeit von höchstens sechs Jahren bestellt, wobei jedes Jahr den Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Jahreshauptversammlungen bezeichnet.

Sind zwischen zwei Hauptversammlungen ein oder mehrere Sitze im Verwaltungsrat durch Tod oder Rücktritt frei geworden, kann der Verwaltungsrat vorläufig Mitglieder bestellen.

Das Verwaltungsratsmitglied, das vom Verwaltungsrat vorübergehend stellvertretend für ein anderes Verwaltungsratsmitglied ernannt wurde, bleibt nur über die Restlaufzeit des Mandats seines Vorgängers im Amt. Seine Bestellung muss von der nächsten Hauptversammlung bestätigt werden.

Ausscheidende Verwaltungsratsmitglieder können wiedergewählt werden. Sie können jederzeit von der ordentlichen Hauptversammlung abberufen werden.

Die Amtszeit der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder läuft mit dem Ende der ordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre zur Feststellung des Jahresabschlusses des vergangenen Geschäftsjahres aus. Die Hauptversammlung wird während des Jahres abgehalten, in dessen Verlauf das Mandat der jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder endet. Kommt die Versammlung in diesem Jahr nicht zusammen, enden die besagten Funktionen des betreffenden Mitglieds am 31. Dezember desselben Jahres, vorbehaltlich nachfolgender Ausnahmen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können für eine Amtszeit von unter sechs Jahren bestellt werden, wenn sich dies als erforderlich erweist, um den Verwaltungsrat weitestgehend regelmäßig und vollständig alle sechs Jahre zu erneuern. Dies kommt insbesondere dann zur Anwendung, wenn sich eine zahlenmäßige Erhöhung oder Verringerung von Verwaltungsratsmitgliedern auf die Ordnungsmäßigkeit der Erneuerung auswirkt.

Fällt die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder unter die vorgeschriebene Mindestanzahl, müssen das verbleibende Mitglied bzw. die verbleibenden Mitglieder unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung der Anteilinhaber einberufen, um die Mitgliederzahl des Verwaltungsrats entsprechend zu vervollständigen.

Artikel 16: Büro des Verwaltungsrats
Der Verwaltungsrat ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der zwingend eine natürliche Person sein muss. Der Verwaltungsrat bestimmt die Dauer der Ernennung des Vorsitzenden, wobei diese jedoch die Dauer seines Auftrags als Verwaltungsratsmitglied nicht überschreiten darf.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt den Verwaltungsrat. Ihm obliegen die Organisation und die Leitung der Tätigkeiten desselben, über die er der Hauptversammlung Rechenschaft ablegen muss. Er überwacht die einwandfreie Arbeitsweise der Gesellschaftsorgane und gewährleistet insbesondere, dass die Verwaltungsratsmitglieder ihre Aufgaben erfüllen können.

Falls er es für sinnvoll hält, kann er zudem einen stellvertretenden Vorsitzenden und zusätzlich einen Sekretär bestellen, der kein Verwaltungsratsmitglied sein muss.

Artikel 17: Sitzungen und Beratungen des Verwaltungsrats
Der Verwaltungsrat tritt auf Einberufung durch den Vorsitzenden zusammen, sooft es die Belange der Gesellschaft erfordern. Die Sitzungen finden entweder am Gesellschaftssitz oder an einem anderen Ort statt, der in der Einberufungsbekanntmachung angegeben ist.

Wurde der Verwaltungsrat seit über zwei Monaten nicht einberufen, können die Verwaltungsratsmitglieder mit mindestens einer Ein-Drittel-Mehrheit den Vorsitzenden auffordern, den Rat zu einer festgelegten Tagesordnung einzuberufen. Der gegebenenfalls bestellte Generaldirektor kann ebenfalls den Vorsitzenden ersuchen, den Verwaltungsrat zu einer festgelegten Tagesordnung einzuberufen. Der Vorsitzende muss diesen Forderungen nachkommen.

Die Einladung erfolgt durch einfaches Schreiben, das an die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder adressiert ist,

und zwar mindestens acht Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Einberufung mündlich erfolgen, ohne diese Frist einzuhalten.

Eine Geschäftsordnung kann gemäß den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen die Bedingungen für die Organisation der Sitzungen des Verwaltungsrats festlegen, die per Video- oder Telefonkonferenz stattfinden können, mit Ausnahme der Annahme von Beschlüssen, die ausdrücklich durch das Handelsgesetzbuch ausgeschlossen sind.

Für eine Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Mitglieder des Verwaltungsrats, die per Videokonferenz oder anderen Telekommunikations- und Fernübertragungsmedien, die eine Identifizierung der Teilnehmer unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen ermöglichen, an einer Sitzung teilnehmen, gelten für die Berechnung der Beschlussfähigkeit und der Mehrheit als bei dieser Sitzung anwesend.

Jedes Verwaltungsratsmitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Sitzungsvorsitzenden ausschlaggebend.

Artikel 18: Protokolle
Es werden Protokolle erstellt und Kopien oder Auszüge der Beschlüsse werden gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausgefertigt und beglaubigt.

Artikel 19: Befugnisse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat bestimmt die allgemeine Ausrichtung der Tätigkeit der Gesellschaft und überwacht deren Umsetzung. Im Rahmen des Gesellschaftszwecks und unter Vorbehalt der Befugnisse, die von Rechts wegen ausdrücklich den Aktionärsversammlungen erteilt werden, befasst sich der Verwaltungsrat mit allen Fragen, die den reibungslosen Betrieb der Gesellschaft betreffen und regelt in seinen Beratungen die die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten.

Der Verwaltungsrat führt Kontrollen und Prüfungen durch, die er als zweckmäßig erachtet.

Der Vorsitzende oder der Generaldirektor der Gesellschaft ist verpflichtet, den einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern alle Unterlagen und Informationen zukommen zu lassen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Der Verwaltungsrat kann alle Ausschüsse im Rahmen der gesetzlich festgelegten Bestimmungen einrichten und einem oder mehreren seiner Mitglieder oder Dritten mit oder ohne Übertragungsbefugnis alle Sondermandate zu einer oder mehreren festgelegten Aufgaben erteilen.

Artikel 20: Geschäftsleitung
Die Geschäftsleitung der Gesellschaft unterliegt der Verantwortung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder einer anderen natürlichen Person, die vom Verwaltungsrat zum Generaldirektor ernannt wurde.

Die Auswahl zwischen den zwei Ausübungsmodalitäten der Geschäftsleitung wird im Rahmen der in der vorliegenden Satzung festgelegten Bestimmungen vom Verwaltungsrat über eine Dauer getroffen, die mit dem Ende der Amtszeit des amtierenden Verwaltungsratsvorsitzenden endet. Die Anleger und Dritte werden über die Auswahl unter den Bedingungen informiert, die in den gesetzlichen und rechtlichen geltenden Bestimmungen vorgesehen sind.

Entsprechend der vom Verwaltungsrat gemäß den vorhergehenden festgelegten Bedingungen getroffenen Auswahl wird die Geschäftsleitung entweder vom Vorsitzenden oder von einem Generaldirektor wahrgenommen.

Beschließt der Verwaltungsrat die Trennung der Funktionen des Vorsitzenden und des Generaldirektors, bestellt er einen Geschäftsführer und setzt die Dauer dessen Mandats fest.

Wird die Geschäftsleitung der Gesellschaft vom Verwaltungsratsvorsitzenden wahrgenommen, gelten für diesen die folgenden Bestimmungen, die auch für den Generaldirektor gelten.

Vorbehaltlich Befugnissen, die von Rechts wegen ausdrücklich den Aktionärsversammlungen erteilt werden, sowie Befugnissen, die speziell dem Verwaltungsrat vorbehalten sind, und im Rahmen des Gesellschaftszwecks ist der Generaldirektor mit weitreichenden Befugnissen ausgestattet, um unter allen Umständen im Namen der Gesellschaft handeln zu können. Er übt diese Befugnisse im Rahmen des Gesellschaftszwecks und unter Vorbehalt der Befugnisse aus, die von Rechts wegen ausdrücklich den Aktionärsversammlungen und dem Verwaltungsrat vorbehalten sind. Er vertritt die Gesellschaft in sämtlichen Beziehungen gegenüber Dritten.

Der Generaldirektor kann der Teilübertragung seiner Befugnisse auf eine von ihm ausgewählte Person zustimmen.

Der Generaldirektor kann jederzeit vom Verwaltungsrat abberufen werden.

Auf Vorschlag des Generaldirektors kann der Verwaltungsrat bis zu fünf natürliche Personen bestellen, die in ihrer Funktion als stellvertretende Generaldirektoren damit beauftragt sind, den Generaldirektor zu unterstützen.
Die stellvertretenden Generaldirektoren können jederzeit vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Generaldirektors abberufen werden.

In Absprache mit dem Generaldirektor bestimmt der Verwaltungsrat den Umfang und die Dauer der den stellvertretenden Generaldirektoren übertragenen Befugnisse.
Die Befugnisse können auch das Recht auf Teilübertragung enthalten. Im Fall der Amtsaufgabe oder der Verhinderung des Generaldirektors bewahren die stellvertretenden Generaldirektoren, wenn nicht anders vom Verwaltungsrat festgelegt, ihre Funktionen und Befugnisse bis zur Bestellung eines neuen Generaldirektors bei.

Gegenüber Dritten verfügen die stellvertretenden Generaldirektoren über dieselben Befugnisse wie der Generaldirektor.

Der Generaldirektor wird in dem Jahr seines Amtes enthoben, in dem er sein 65. Lebensjahr vollendet. Der Verwaltungsrat kann seine Amtszeit jedoch um weitere drei Jahre verlängern.

Artikel 21: Entschädigungen und Vergütungen des Verwaltungsrats
Unabhängig von allen Kostenerstattungen oder Bezügen für besondere Leistungen, die ihnen gewährt werden können, erhalten die Verwaltungsratsmitglieder eine Anwesenheitsvergütung, deren Höhe von der Hauptversammlung der Aktionäre festgelegt wird. Der festgelegte Betrag wird bis zu einem anderweitigen Beschluss einer anderen Hauptversammlung beibehalten.

Artikel 22: Beisitzer
Die Hauptversammlung kann unter den Aktionären einen oder mehrere Beisitzer bestellen.

Ihre Amtszeit beträgt höchstens sechs Jahre. Sie läuft mit dem Ende der Jahreshauptversammlung aus, die zur Feststellung des Jahresabschlusses des vergangenen Geschäftsjahres einberufen wird. Die Hauptversammlung wird während des Jahres abgehalten, in dessen Verlauf das Mandat des Beisitzers endet.

Die Beisitzer können unbegrenzt wiedergewählt werden; sie können jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung abberufen werden.

Im Fall des Todes oder des Rücktritts eines Beisitzers kann der Verwaltungsrat seinen Nachfolger bestellen. Diese vorläufige Bestellung muss von der nächsten Hauptversammlung bestätigt werden.

Die Beisitzer sind damit beauftragt, die strikte Einhaltung der Satzung zu überwachen. Sie wohnen den Verwaltungsratssitzungen mit beratender Stimme bei. Sie prüfen die Bestandsverzeichnisse und den Jahresabschluss und stellen der Hauptversammlung der Aktionäre diesbezüglich ihre Beobachtungen vor, falls sie dies für zweckmäßig erachten. Die Vergütung der Beisitzer obliegt dem Verwaltungsrat.

Artikel 23: Verwahrstelle
Folgendes Institut wurde vom Verwaltungsrat zur Verwahrstelle ernannt:
Swiss Life Banque Privée – 7, Place Vendôme – 75001 PARIS.
Die Verwahrstelle erfüllt die Aufgaben, die ihr im Rahmen der Anwendung der geltenden Gesetze und Bestimmungen zufallen und mit denen sie vertraglich von der SICAV oder der Verwaltungsgesellschaft beauftragt wurde. Sie muss sich insbesondere von der Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft

des Portfolios überzeugen. Gegebenenfalls muss sie alle Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, die sie als sachdienlich erachtet. Im Falle eines Rechtsstreits mit der Verwaltungsgesellschaft informiert sie die Autorité des Marchés Financiers (Finanzmarktaufsichtsbehörde).

Artikel 24: Der Verkaufsprospekt
Der Verwaltungsrat hat jegliche Befugnis, im Rahmen der für die SICAV geltenden gesetzlichen und rechtlichen Bestimmungen jegliche Änderungen des Verkaufsprospekts vorzunehmen, die die einwandfreie Verwaltung der Gesellschaft gewährleisten.

Außerdem hat die Verwaltungsgesellschaft jegliche Befugnis, jene Veränderungen am Verkaufsprospekt vorzunehmen, die aufgrund von Änderungen der für die Gesellschaft geltenden Gesetze und Bestimmungen erforderlich werden.

Artikel 24 b: Funktionsregeln

Die Transaktionen, die mit dem Vermögen der SICAV getätigt werden dürfen, sowie die Anlagegrundsätze sind im Verkaufsprospekt dargelegt.

Im Verkaufsprospekt werden zum einen (i) die Mindestinformationen bezüglich der detaillierten Beschreibung der Bewertung des Kreditrisikos und zum anderen (ii) die Liste der Einheiten, in denen die SICAV mehr als 5% anlegen darf, angegeben.

Titel IV
Abschlussprüfer

Artikel 25: Bestellung – Vollmachten – Vergütung
Der Abschlussprüfer wird nach Zustimmung der Autorité des Marchés Financiers vom Verwaltungsrat oder Vorstand für sechs Geschäftsjahre unter den Personen gewählt, die dazu befugt sind, diese Funktion in Handelsgesellschaften auszuüben.
Er bestätigt die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der jeweils erstellten Abschlüsse.
Die Dauer der Tätigkeit kann verlängert werden.

Der Abschlussprüfer muss die Autorité des Marchés Financiers umgehend über jede Einzelheit bzw. jede Entscheidung bezüglich des Organismus für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren informieren, über die er im Rahmen der Ausübung seiner Aufgabe Kenntnis erlangt und die:

- 1. eine Verletzung der für diesen Organismus geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften darstellt und bedeutende Auswirkungen auf die finanzielle Situation, das Ergebnis oder das Vermögen haben könnten;
- 2. die Voraussetzungen oder den Fortbestand seiner Tätigkeit gefährden;
- 3. die Ausgabe von Rücklagen oder die Verweigerung der Beglaubigung der Konten nach sich ziehen.

Die Bewertung der Vermögenswerte und die Festlegung der Umtauschparitäten bei Umwandlung, Verschmelzung oder Aufspaltung werden unter der Aufsicht des Abschlussprüfers durchgeführt.

Der Abschlussprüfer analysiert jede Einlage eigenverantwortlich.
Er kontrolliert die Zusammensetzung des Vermögens und der anderen Elemente vor Veröffentlichung.
Das Honorar des Abschlussprüfers wird in gegenseitigem Einnehmen zwischen ihm und dem Verwaltungsrat oder dem Vorstand der SICAV auf der Grundlage eines Arbeitsplans vereinbart, der die als notwendig erachteten Aufgaben aufführt.
Der Abschlussprüfer bescheinigt die Situationen, die als Grundlage für Abschlagszahlungen dienen.

Ein stellvertretender Abschlussprüfer wird zu denselben Bedingungen wie der hauptamtliche Abschlussprüfer ernannt.

Er wird gemäß den Bestimmungen von Artikel L 823-1 des Handelsgesetzbuches (Code de Commerce) zur Vertretung des hauptamtlichen Abschlussprüfers im Fall von Verweigerung, Verhinderung, Rücktritt oder Tod

desselben herangezogen.

Titel V
Hauptversammlungen

Artikel 26: Hauptversammlungen
Die Einberufungen und Beratungen der Hauptversammlungen erfolgen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Jahreshauptversammlung, die zur Annahme des Jahresabschlusses der Gesellschaft einberufen wird, muss in den vier Monaten vor dem Ende des Geschäftsjahres zusammentreten. Die Versammlungen finden am Gesellschaftssitz oder an einem anderen Ort statt, der in der Einberufungsbekanntmachung angegeben wird.

Jeder Aktionär kann persönlich oder durch einen Bevollmächtigten nach Nachweis seiner Identität und des Eigentums an seinen Wertpapieren entweder in Form einer Namenseintragung, der Hinterlegung seiner Inhaberaktien oder eines Einlagenzertifikats an den Versammlungen teilnehmen, die an dem in der Einberufungsbekanntmachung genannten Ort stattfinden. Die Frist, in der diese Formalitäten erledigt werden müssen, endet drei Tage vor dem Datum der Versammlung.
Ein Aktionär kann sich gemäß den Bestimmungen von Artikel L.225-106 des Code de Commerce vertreten lassen.

Er kann gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen auch per Briefwahl an einer Abstimmung teilnehmen.

Den Vorsitz bei den Versammlungen hält der Verwaltungsratsvorsitzende oder, in dessen Abwesenheit, ein stellvertretender Vorsitzender oder ein zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat ernanntes Verwaltungsratsmitglied. Andernfalls wählt die Versammlung selbst ihren Vorsitzenden. Die Aktionäre können nicht per Bildkonferenz oder mittels anderer Telekommunikationsmittel an den Hauptversammlungen teilnehmen.

Die Versammlungsprotokolle werden gemäß den geltenden Gesetzen erstellt und ihre Kopien beglaubigt und ausgefertigt.

Titel VI
Jahresabschluss

Artikel 27: Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr beginnt an dem Tag, der auf den letzten Börsentag der Pariser Börse im Dezember folgt, und endet am letzten Börsentag der Pariser Börse im gleichen Monat des folgenden Jahres.

Ausnahmsweise beinhaltet das erste Geschäftsjahr alle Transaktionen, die seit der Gründung bis zum 31. Dezember 1996 ausgeführt wurden.

Artikel 28: Modalitäten für die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Der Verwaltungsrat stellt das Nettoergebnis des Geschäftsjahres fest, das gemäß den gesetzlichen Bestimmungen dem Betrag der Zinsen, Rückstände, Dividenden, Prämien, Gewinne aus Losanleihen, Anwesenheitsvergütungen sowie sonstigen Erträgen hinsichtlich der Titel, die das Portfolio der SICAV bilden, zuzüglich des Ertrags der aktuell verfügbaren Beträge und abzüglich des Betrags für Verwaltungsgebühren, Anleihekosten und eventueller Zuweisungen für Abschreibungen entspricht.

Die ausschüttungsfähigen Beträge bestehen gemäß den gesetzlichen Vorschriften aus:

- 1. dem Nettoergebnis des Geschäftsjahres zuzüglich der Gewinnvorträge sowie zuzüglich bzw. abzüglich des Saldos der Rechnungsabgrenzungsposten;
- 2. den realisierten Gewinnen, abzüglich der Kosten, verringert um die realisierten Verluste, abzüglich der Kosten, die im Laufe des Geschäftsjahres festgestellt wurden, erhöht um die Nettogewinne derselben Art, die in den vorherigen Geschäftsjahren festgestellt wurden, in denen keine Thesaurierung erfolgte, und verringert oder erhöht um den Saldo des Rechnungsabgrenzungspostens der Gewinne.

Mit Ausnahme der Beträge, für die gesetzlich eine Ausschüttungspflicht vorgeschrieben ist, werden die

ausschüttungsfähigen Beträge vollständig thesauriert.

TITEL VII
Verlängerung, Auflösung, Liquidation

Artikel 29: Verlängerung oder vorzeitige Auflösung
Der Verwaltungsrat kann zu jedem Zeitpunkt und aus beliebigem Grund bei einer außerordentlichen Versammlung die Verlängerung oder die vorzeitige Auflösung oder die Liquidation der SICAV vorschlagen.

Die Ausgabe neuer Aktien und die Rücknahme durch die SICAV von Aktien der Aktionäre, die einen entsprechenden Antrag stellen, wird mit dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung der Hauptversammlung, bei der die vorzeitige Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft vorgeschlagen wird, oder bei Ende der Dauer der Gesellschaft eingestellt.

Artikel 30: Liquidation
Die Modalitäten für die Auflösung sind in den Bestimmungen von Artikel L. 214-12 des Währungs- und Finanzgesetzbuchs festgelegt.

TITEL VIII
Rechtsstreitigkeiten

Artikel 31: Zuständigkeit – Gerichtsstand
Alle Rechtsstreitigkeiten, die während des Bestehens der Gesellschaft oder im Rahmen ihrer Liquidation zwischen den Aktionären und der Gesellschaft oder zwischen den Aktionären selbst hinsichtlich der Geschäfte der Gesellschaft auftreten können, werden gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entschieden und unterliegen der Rechtsprechung der zuständigen Gerichte.

TITEL IX
Besondere Bestimmungen für Fonds, die gemäß der Verordnung (EU) 2017/1131 („Geldmarktfondsverordnung“) zugelassen sind

Artikel 32 – Merkmale des Fonds
Bei der SICAV handelt es sich um einen Standard-Geldmarktfonds (SICAV) mit variablem Nettoinventarwert (VNAV), der unter die europäische Richtlinie 2009/65/EG fällt.

Artikel 33 – Angaben zur Anlagepolitik
Die SICAV macht von der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 17 Punkt 7 der Verordnung (EU) 2017/1131 Gebrauch. Folglich kann sie bis zu 100% ihres Vermögens nach dem Grundsatz der Risikostreuung in verschiedene einzeln oder gemeinsam von einer Reihe von im Verkaufsprospekt angegebenen Einrichtungen emittierte oder garantierte Geldmarktinstrumente investieren.

Artikel 34 – Angaben zur Kreditqualität der ausgewählten Instrumente
Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1131 hat die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Anlagepolitik der SICAV ein internes Verfahren für die Bewertung der Kreditqualität eingerichtet. Dieses Verfahren ist im Verkaufsprospekt der SICAV beschrieben.

SwissLife
Asset Managers

Wir unterstützen Menschen dabei, ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

Folgen Sie uns auf:

Swiss Life Asset Managers France
153, rue Saint-Honoré
75001 Paris

Sitz:
Tour la Marseillaise
2 bis, boulevard Euroméditerranée
Quai d'Arenc – CS 50575
13236 Marseille Cedex 02

de.swisslife-am.com

Société Anonyme mit einem Gesellschaftskapital von 671.167 €
499 320 059 R.C.S. Marseille
Portfolioverwaltungsgesellschaft
AMF-Zulassung Nr. GP 07000055
Gewerbeausweis Nr. A12-5387
Garantiekasse CEGC
16, rue Hoche, Tour Kupka B, TSA 39999,
92919 La Défense Cedex